

AMTSBLATT

FÜR DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Landessynode

Az. 15/11-1/1-6

Betreff: Zusammensetzung der Landessynode 2014-2020

Herr Alexander Jungkunz, bisher Synodale des Wahlkreises Fürth (TWK 056), ist gemäß § 22 Landessynodalwahlgesetz mit Wirkung vom 1. Juni 2017 aus der Synode ausgeschieden.

An seine Stelle ist nachgerückt:
Herr Universitätskanzler a. D.
Thomas A. H. Schöck
Fürth

München, 2. Juni 2017
Dr. Annekathrin Preidel
Präsidentin der Landessynode

Az. 15/10-4/0-1

Verkündung des Beschlusses aller kirchenleitenden Organe zu Profil und Konzentration

Nachstehend wird ein auf der Tagung der Landessynode in Coburg am 29. März 2017 gefasster Beschluss aller kirchenleitenden Organe zu Profil und Konzentration bekannt gegeben.

Das Gesamtdokument ist im Intranet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich Landessynode abrufbar (Direktlink <https://www2.elkb.de/intranet/node/13308>) oder kann im Büro der Landessynode, Katharina-von-Bora-Straße 7-13, 80333 München angefordert werden.

München, 1. Juni 2017
Der Landesbischof
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Nr. 7 · München · 1. Juli 2017

Seite	Inhalt
	Landessynode
257	Zusammensetzung der Landessynode 2014-2020
257	Verkündung des Beschlusses aller kirchenleitenden Organe zu Profil und Konzentration
	Rechtsvorschriften
259	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung - DiVO)
260	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie für den Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse (ARR Berufl. Mitarbeit)
263	Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung zur Durchführung des Pfarrbesoldungsgesetzes
263	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchlichen Haushaltsordnung
268	Verordnung über die Zahlung von Leistungsprämien (Leistungsprämienverordnung - LeistPV)
	Amtliche Veröffentlichungen
269	Ausbildungskurs für Lektoren/Lektorinnen bzw. Prädikanten/Prädikantinnen
	Stellenausschreibungen
270	Freie Pfarrstellen
276	Weitere Stellenausschreibungen
281	Freie Stellen für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Schuldienst
282	Personalnachrichten

Beschluss aller kirchenleitenden Organe zu Profil und Konzentration vom 29.3.2017

Die Landessynode stimmt den strategischen Leitsätzen von Profil und Konzentration zu und bittet die Projektverantwortlichen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen unter Zugrundelegung der PuK-Arbeitspakete in einer breiten Beteiligung Maßnahmen zur Umsetzung zu erarbeiten. Dabei sind aktuelle Projektmaßnahmen (LStPl, Vf-KG usw.) einzubeziehen. Sie beauftragt die Begleitgruppe, den Prozess weiter zu koordinieren und die Projektstruktur zu entwickeln.

Landessynode, LSA und LKR erhalten regelmäßig Berichte zum Stand der Umsetzung, geben Rückmeldungen und bitten zu gegebener Zeit um die Vorlage von Umsetzungsmaßnahmen zum Beschluss.

Strategischer Hauptleitsatz zu „Profil und Konzentration“

Die ELKB gibt Zeugnis von der Liebe des menschengewordenen Gottes. Sie orientiert sich am Auftrag der Heiligen Schrift und organisiert ihre Arbeitsformen und ihren Ressourceneinsatz konsequent auf das Ziel hin, dass Menschen mit ihren heutigen Lebensfragen einen einfachen Zugang zu dieser Liebe finden. Grundaufgaben sind daraus folgend:

1. Christus verkündigen und geistliche Gemeinschaft leben
2. Lebensfragen klären und Lebensphasen seelsorgerlich begleiten
3. Christliche und soziale Bildung ermöglichen
4. Not von Menschen sichtbar machen und Notleidenden helfen
5. Nachhaltig und gerecht haushalten

Strategischer Leitsatz A „Kirche im Raum“

Die ELKB hat die Mission, das Evangelium von Jesus Christus in das Leben der Menschen hier und jetzt zu tragen. Sie nimmt dazu sorgfältig die realen und virtuellen, die lokalen, regionalen und weltweiten Lebensräume von Menschen wahr, organisiert ihre Arbeit auf der Grundlage ihres Auftrags passend zu diesen Lebensräumen in Handlungsräumen und ist in diesen gut vernetzt und gut erreichbar. Alle kirchliche Arbeit wird im Raum als Einheit gesehen und dort organisiert. Raumübergreifende Dienste sind so weit wie möglich vom Bedarf in den Handlungsräumen her definiert.

Strategischer Leitsatz B „Gemeinde im Raum“

Die ELKB ist Teil der weltweiten christlichen Gemeinschaft, die ihre Mitte in der heilsamen Botschaft des Evangeliums hat. Sie gestaltet diese Gemeinschaft in konkreten Lebensräumen jeweils den unterschiedlichen Kontexten entsprechend und ermöglicht vielfältige Formen von Gemeinden und Beteiligung. Sie macht die gute Vernetzung von Gemeinden untereinander, in der Ökumene und im Sozialraum vor Ort zu einem Qualitätsmerkmal.

Strategischer Leitsatz C „Geistliche Profilierung“

Die ELKB lebt aus der Gegenwart des gekreuzigten und auf-erstandenen Christus in Wort und Sakrament. Sie öffnet aus einer hörenden Grundhaltung heraus geistliche Erfahrungsräume, die Menschen mit Christus und untereinander in Gemeinschaft bringen. Sie sorgt in der Ausbildung und berufsbegleitend für spirituelle Kompetenzen in den Verkündigungsberufen, profiliert besondere geistliche Orte und macht geistliche Begleitung zu einer Kernaufgabe.

Strategischer Leitsatz D „Kirche und Diakonie“

Die ELKB hat den Auftrag, Notleidenden zu helfen und Teilhabe zu ermöglichen – vor Ort und weltweit. Sie sorgt für eine klare diakonische Identität ihrer Mitarbeitenden und wirkt mit bei der Förderung kirchlicher Identität von Mitarbeitenden der Diakonie. Kirchliche und diakonische Arbeit in all ihren Aspekten sind vor Ort gut vernetzt und nach außen klar als Einheit erkennbar.

Strategischer Leitsatz E „Vernetztes Arbeiten“

Die ELKB lebt aus der Vielfalt der Gaben, die Gott schenkt. Indem Auftrag und Aufgaben klar für die verschiedenen Handlungsräume definiert sind, wird für einen guten Einsatz dieser Gaben in Haupt- und Ehrenamt gesorgt. Auftrag und Aufgaben werden mit verschiedenen Kompetenzen, Teams und mit klarer Leitung und Zuständigkeit erfüllt. Team- und Leitungskompetenz werden in der Ausbildung grundgelegt und durch regelmäßige verpflichtende Fortbildungen vertieft.

Strategischer Leitsatz F „Digitaler Raum“

Die ELKB ist im digitalen Raum präsent. Sie öffnet vielfältige Formen der Begegnung mit dem Evangelium. Sie lässt sich auf die hohe Innovationsfreudigkeit der digitalen Welt ein und entwickelt vielfältige Formate kirchlicher digitaler Arbeit. Sie fördert dazu die Kompetenzen der Mitarbeitenden im digitalen Bereich, standardisiert die technische Ausstattung und gewährleistet professionellen Support.

Rechtsvorschriften

Az. 26/0-2/3-4 →RS 650

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 28. April 2017 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABl S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2016 (KABl S. 144), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABl 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 26. Januar 2017 (KABl S. 73), wird wie folgt geändert:

Abschnitt 5 a Anlage 1 DiVO wird wie folgt gefasst:

„5 a. Sozialesekretäre und Sozialekretärinnen

Entgeltgruppe 10

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Tätigkeit eines Sozialekretärs bzw. einer Sozialekretärin (Amtl. Anm. 1)

- a) mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter berufsbegleitender Ausbildung (Amtl. Anm. 2),
- b) mit staatlicher Anerkennung als Sozialekretär/Sozialekretärin,
- c) mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin,
- d) mit abgeschlossener Ausbildung als Religionspädagoge/Religionspädagogin gem. Anlage 1 Abschnitt 2 Entgeltgruppe 10,
- e) mit erfolgreich abgelegter zweiter Diakonenprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen (DiakAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2010 (KABl S. 360 mit Änderungen),
- f) mit einer mit Erfolg abgelegten Prüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Anlage 2,
- g) mit sonstiger berufsbildtypischer Ausbildung mit Bachelor- oder Masterabschluss.

Entgeltgruppe 11

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Tätigkeit eines Sozialekretärs bzw. einer Sozialekretärin mit abgeschlossener Fortbildung, deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 heraushebt (Amtl. Anm. 3 und 4).

Entgeltgruppe 12

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin in der Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (afa).

[Amtliche Anmerkungen:]

Amtl. Anm. 1: Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Leitung von Seminaren und Freizeiten
- b) Inhaltliche Erarbeitung und Durchführung von Seminaren
- c) Verkündigungsdienst
- d) Leitung von Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen
- e) Allgemeine Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- f) Kontaktarbeit zu Betrieben und Gewerkschaften
- g) Vermittlung von Kontakten zwischen Kirche und Arbeitswelt
- h) Mitarbeit in inner- und außerkirchlichen Gremien
- i) Arbeits- und sozialrechtliche Beratung

Amtl. Anm. 2:

1. Die Ausbildung für Sozialekretäre und Sozialekretärinnen kann entweder nach den Richtlinien der EKD oder nach einem sonstigen, von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anerkannten Ausbildungsplan erfolgen.
2. Die Anstellungsfähigkeit wird durch den Landeskirchenrat verliehen.

Amtl. Anm. 3: Es muss eine Fortbildung, vergleichbar der „Fortbildung in den ersten Berufsjahren für Angestellte in der Jugend- und/oder Gemeindegemeinschaft“ (Abschnitt 4 Anlage 1), nachgewiesen werden.

Amtl. Anm. 4: Es müssen beide Heraushebungsmerkmale erfüllt werden. Aus der besonderen Schwierigkeit kann nicht auf die besondere Bedeutung geschlossen werden. „Besondere Schwierigkeit“ und „besondere Bedeutung“ bedeutet jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber der EG 10. Die besondere Schwierigkeit zielt dabei auf die fachlich herausragenden Anforderungen, die Bedeutung dagegen auf den Wirkungsgrad der Tätigkeit. Bei den fachlich herausragenden Anforderungen kann es sich z. B. handeln um:

- Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens,
- außergewöhnliche Erfahrung,
- sonstige Qualifikationen, etwa besondere Spezialkenntnisse.

Die Bedeutung, also der Wirkungsgrad der Tätigkeit, kann sich z. B. auf Menschenführung, Personaleinsatz, finanzielle Verantwortung oder Auswirkung beziehen.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

München, 30. Mai 2017

Der Leiter des Landeskirchenamts

Oberkirchenrat Dr. Nikolaus Blum

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie für den Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse (ARR Berufl. Mitarbeit)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 28. April 2017 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABl S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2016 (KABl S. 144), mit Zustimmung des Landeskirchenrates, des Landessynodalausschusses und des Diakonischen Rates folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie für den Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse (ARR Berufl. Mitarbeit) vom 5. Dezember 2000 (KABl 2001 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 **Besondere Voraussetzungen zur Begründung des Dienstverhältnisses.** (1) Kirchliche Einrichtungen und diakonische Träger dürfen Aufgaben in Verkündigung, katechetischer Unterweisung und in herausgehobenen Leitungsfunktionen nur Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anvertrauen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche angehören, die mit den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kirchengemeinschaft erklärt oder die gegenseitige Einladung zum Abendmahl vereinbart hat.

(2) Für das Anvertrauen von Aufgaben in Seelsorge und in sonstigen Leitungsfunktionen gilt Absatz 1 entsprechend. Sie dürfen darüber hinaus im begründeten Ausnahmefall auch Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übertragen werden, die Angehörige von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind, wenn

- a) keine geeigneten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gewonnen werden können, die die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, oder
- b) sie für die Erfüllung der Aufgaben eine deutlich bessere Eignung aufweisen und erwarten lassen, dass sie einen wirkungsvolleren Beitrag zur Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrags leisten werden.

(3) Für das Anvertrauen anderer Aufgaben in Kirche und Diakonie gilt Absatz 2 entsprechend. Sie dürfen darüber hinaus im begründeten Ausnahmefall auch Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übertragen werden, die keiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 angehören, wenn

- a) keine geeigneten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gefunden werden können, die die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen, und der Dienst sonst nicht oder nur eingeschränkt aufrechterhalten werden könnte, oder
- b) an die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen aufgrund ihrer Tätigkeiten einfache kirchliche Loyalitätsanforderungen gestellt werden und sie für die Erfüllung der Aufgaben deutlich besser geeignet sind.

(4) In jedem Einzelfall sind die wahrzunehmenden Aufgaben und das jeweilige Umfeld unter Beachtung der Größe der Einrichtung und ihres sonstigen Personalbestandes zu berücksichtigen. Die evangelische Prägung einer Einrichtung darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für neu eingestellte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen muss der Dienstgeber geeignete Maßnahmen zum Kennenlernen des Auftrags und der Identität der Einrichtung ergreifen. Dabei sind insbesondere die mit der jeweiligen Beschäftigung verbundenen Loyalitätsanforderungen sowie vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu berücksichtigen. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen verpflichtend.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in den Absätzen 3 und 4 formulierten Loyalitätsverpflichtungen haben die Beschäftigten vor der Beschäftigungsaufnahme schriftlich zu bestätigen.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

München, 30. Mai 2017
Der Leiter des Landeskirchenamts
Oberkirchenrat Dr. Nikolaus Blum

¹ **Amtliche Anmerkung:** Die Auslegungs- und Anwendungshinweise zu §§ 4, 5 der Arbeitsrechtsregelung Berufliche Mitarbeit vom 28.4.2017 werden als verbindlich erklärt.

Auslegungs- und Anwendungshinweise zu §§ 4 und 5 Arbeitsrechtsregelung Berufliche Mitarbeit vom 28. April 2017

Zum 1. Juli 2017 werden die §§ 4 und 5 der Arbeitsrechtsregelung Berufliche Mitarbeit geändert.

Mit Beschluss vom 28. April 2017 hat die Arbeitsrechtliche Kommission zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung folgende verbindliche Auslegungshinweise erlassen:

A. Allgemeines:

1. Berufliche Mitarbeit im Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihrer Diakonie ist immer Teilhabe an der christlichen Dienstgemeinschaft und am Verkündigungsauftrag.
2. Voraussetzung für eine Beschäftigung bei Kirche oder Diakonie ist, dass den Mitarbeitenden diese Teilhabe bewusst ist und sie ihren Dienst in Bejahung dieser Teilhabe wahrnehmen.
3. Beides kann in erster Linie von Mitarbeitenden erwartet werden, die als Kirchenmitglieder Mitglied der Glaubensgemeinschaft sind. Deswegen ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche regelmäßige Grundvoraussetzung jeder Beschäftigung bei Kirche und Diakonie.
4. Das förmliche Kriterium der Kirchenmitgliedschaft kann jedoch nicht kategorisch ausschließliches Kriterium für eine Beschäftigung bei Kirche und Diakonie sein. Die Bereitschaft, als Teil einer christlichen Dienstgemeinschaft am Auftrag der Kirche aktiv mitzuwirken, kann auch von Mitarbeitenden erwartet werden, die Mitglied einer Aek-Kirche sind. Konfessionslose Mitarbeitende müssen zumindest den kirchlichen Auftrag kennen, ihn achten und sich loyal gegenüber der Kirche und diesem Auftrag verhalten.
5. Unter diesen Voraussetzungen ist in Anbetracht der zunehmenden Schwierigkeiten insbesondere diakonischer Dienstgeber, auf dem Arbeitsmarkt qualifiziertes evangelisches Personal zu gewinnen, eine moderate Öffnung der derzeit geltenden Regelungen angezeigt. Die Regelungen müssen dabei klar und für alle anwendbar sein.
6. Im Gegenzug müssen verstärkte Anstrengungen unternommen werden, das Wesen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Auftrags (nicht nur, aber vor allem nicht-christlichen) Mitarbeitenden durch entsprechende Fortbildungsangebote zu vermitteln.
7. Es ist Aufgabe der Leitungsorgane, in jedem Fall sicherzustellen, dass der evangelische Charakter kirchlicher und diakonischer Einrichtungen gewahrt und erkennbar bleibt.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

I. Zu § 4 Absatz 1:

1. Mit dem Begriff der „katechetischen Unterweisung“ sind Aufgaben bezeichnet, die schwerpunktmäßig eine an einem Lehrplan orientierte, pädagogisch verantwortete

Vermittlung von Glaubensinhalten sowie deren didaktisch-methodische Umsetzung zum Gegenstand haben, insbesondere im evangelischen Religionsunterricht. Nicht umfasst sind also primär allgemein-pädagogische Aufgaben wie z. B. die Arbeit als Erzieher oder Erzieherin im Kindergarten.

2. Mit dem Begriff der „herausgehobenen Leitungsfunktionen“ sind solche Leitungsaufgaben bezeichnet, die auf die inhaltliche Ausgestaltung der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags maßgeblichen Einfluss haben oder die Außenwahrnehmung der kirchlichen Organisation prägen. Entscheidend ist die Letztverantwortung für die strategische Entwicklung einer Dienststelle. Verhalten, Persönlichkeit und Führungsstärke von Personen, die solche Aufgaben wahrnehmen, werden der Kirche unmittelbar zugerechnet. Umfasst sind damit insbesondere Aufgaben in der Leitung der Landeskirche und Diakonie selbst sowie zumindest größerer landeskirchlicher und diakonischer Einrichtungen. Sofern es sich nicht um lediglich intern wirkende Abwesenheitsvertretungen handelt, erstreckt sich die Regelung auch auf die Stellvertretungen herausgehobener Leitungsfunktionen.

II. Zu § 4 Absatz 2:

1. Zum Begriff der „Seelsorge“: Seelsorge wird in der Regel durch Angehörige von Berufsgruppen ausgeübt, für deren Beschäftigung ohnehin besondere gesetzliche Regelungen bestehen (Pfarrer, Diakone, Religionspädagogen). Der Anwendungsbereich erstreckt sich deswegen primär auf Bereiche der von Dekanatsbezirken getragenen Anstaltsseelsorge sowie der Anstalts- und Telefonseelsorge in diakonischer Trägerschaft, in denen angestelltes Personal tätig ist.
2. Mit dem Begriff der „sonstigen Leitungsfunktionen“ sind alle Leitungsaufgaben bezeichnet, die nicht „herausgehobene“ Leitungsfunktionen im Sinne des Abs. 1 sind. Umfasst sind davon insbesondere alle Mitglieder von Dienststellenleitungen. Umfasst sind darüber hinaus innerhalb von Dienststellen Mitarbeitende, denen die eigenverantwortliche Leitung von einzelnen Arbeitsbereichen anvertraut ist.
3. Potenzielle Mitarbeitende sind nicht „geeignet“ im Sinne der Regelung, wenn nicht zu erwarten ist, dass sie die zu übertragende Aufgabe in fachlicher oder persönlicher Hinsicht zu bewältigen in der Lage sind.

Der Nachweis, dass keine geeigneten evangelischen Mitarbeitenden gewonnen werden können, kann nur erbracht werden, wenn in einer Stellenausschreibung explizit darauf hingewiesen wurde, dass die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche erwartet wird und sich daraufhin keine geeignete Bewerbung ergeben hat. Dabei muss die Stellenausschreibung in einer Weise veröffentlicht werden, dass die anzusprechende Gruppe potenzieller Mitarbeitender in angemessener Zahl erreicht wird.

4. Eine „deutlich bessere Eignung“ liegt vor, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin die zu übertragende Aufgabe offensichtlich und mit für die Einrichtung spürbar besserem Ergebnis bewältigen wird. Zu diesem Zweck sind neben der Konfessionszugehörigkeit nicht nur die fachliche Qualifikation, sondern zusätzlich die persönlichen Stärken und Schwächen, beruflichen und sonstigen Vorerfahrungen zu berücksichtigen. Die Konfessionszugehörigkeit muss jedoch in jedem Fall vorrangiges Einstellungskriterium bleiben und nur bei offenkundig besserer Eignung darf ausnahmsweise das Kriterium der Konfessionszugehörigkeit zurückstehen.
5. Ein „wirkungsvoller Beitrag“ zur Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages ist zu erwarten, wenn als Ergebnis einer Gesamtschau der fachlichen Qualifikation und persönlichen Eignung zu erwarten ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin trotz fehlenden evangelischen Bekenntnisses als Teil der in der jeweiligen Dienststelle gelebten christlichen Dienstgemeinschaft der Erfüllung des kirchlichen Auftrags deutlich mehr dienen wird als eine konkurrierende Person mit evangelischem Bekenntnis. Von der für die Einstellungsentscheidung zuständigen Person wird erwartet, dass sie eine umfassende Würdigung und Abwägung der Stärken und Schwächen der für die Wahrnehmung einer Aufgabe in Frage kommenden Personen vornimmt.
6. Die Begründung von Ausnahmen vom Konfessionserfordernis muss in jedem Fall schriftlich dokumentiert werden.

III. Zu § 4 Absatz 3:

1. Ein Ausnahmefall liegt nur vor, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des Buchst. a oder b jeweils gründlich geprüft und aufgrund dieser Prüfung bejaht werden. Die Etablierung einer auf Absatz 3 bezogenen allgemeinen Einstellungspraxis ist ausgeschlossen.
2. Zur „Geeignetheit“ siehe oben II. 3.
3. Vor der Einstellung eines nicht der christlichen Glaubensgemeinschaft angehörenden Bewerbers ist stets zu prüfen, ob die zu übertragende Aufgabe überhaupt notwendig wahrzunehmen ist. Die Alternative, auf die Wahrnehmung der Aufgabe (oder durch interne Umsetzung von Mitarbeitenden auf die Wahrnehmung einer anderen Aufgabe) zu verzichten, muss ernsthaft geprüft und abgewogen werden. Die absolute Grenze dieser Abwägung bildet Absatz 4.
4. „Nur einfache kirchliche Loyalitätsanforderungen“ werden an Mitarbeitende gestellt, die schlichte Unterstützungsaufgaben wahrnehmen, also für das rein praktische Funktionieren einer Einrichtung zuständig sind und insbesondere keine repräsentierenden Aufgaben haben oder mit vertraulichen Informationen in Berührung kommen.
5. Zu „deutlich besserer Eignung“ siehe oben II. 4.
6. Die Begründung von Ausnahmen vom Konfessionserfordernis muss in jedem Fall schriftlich dokumentiert werden.
7. Bei konfessionslosen Mitarbeitenden soll die Probezeit auch genutzt werden, um festzustellen, ob sie die in sie gesetzten Erwartungen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.

IV. Zu § 4 Absatz 3 und 4:

Ein früherer Austritt aus einer christlichen Kirche lässt erwarten, dass eine Person nicht für den Dienst bei Kirche und Diakonie geeignet ist, da sie durch bewusste Abwendung von der Kirche in besonderer Weise deren Missbilligung zum Ausdruck gebracht hat. Es ist im Einzelfall – auch unter Berücksichtigung der Gründe für den früheren Austritt – zu prüfen, ob sich jemand, der sich aktiv von der Kirche abgewandt hat, hinreichend in die christliche Dienstgemeinschaft einzubringen verspricht.

V. Zu § 4 Absatz 4:

Eine feste Quote, welcher Anteil nicht-evangelischer oder keiner christlichen Kirche angehörender Mitarbeitender zur Wahrung der evangelischen Prägung einer Einrichtung notwendig ist, lässt sich nicht generalisiert festlegen. Allein die formale Zugehörigkeit der Mitarbeitenden zu einer Kirche kann ohnehin nicht die evangelische Prägung sicherstellen. Insoweit reicht die Wirkung der Vorschrift über den arbeitsrechtlichen Bereich hinaus, indem sie sich an die Leitung jeder kirchlichen oder diakonischen Einrichtung richtet und sie zu einer dem kirchlichen Auftrag gerecht werdenden Gestaltung des Miteinanders innerhalb der Einrichtung und ihrer Wirkung nach außen anhält. Dieser grundlegende Auftrag konkretisiert sich in jeder einzelnen Einstellungsentscheidung in der Pflicht, zu prüfen, inwieweit der Gesamt-Personalbestand das evangelische Profil (noch) trägt. Je eher auch leitungsnahe Aufgaben von nicht-evangelischen Mitarbeitenden wahrgenommen werden, umso notwendiger ist aber eine starke Basis evangelischer Mitarbeitender.

VI. Zu § 5 Absatz 2:

1. Im Regelfall müssen innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres Maßnahmen im Umfang von zwei Arbeitstagen vorgesehen werden.
2. Der Umfang kann im Einzelfall in angemessenem Umfang reduziert werden, insbesondere wenn
 - Mitarbeitende befristet oder in Teilzeitbeschäftigung eingestellt werden,
 - an Mitarbeitende nur einfache Loyalitätsanforderungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b gestellt werden oder
 - Mitarbeitende bereits Vorerfahrungen im kirchlichen Dienst (auch ehrenamtliche Tätigkeiten) mitbringen.
3. Der Umfang kann im Einzelfall in angemessenem Umfang erhöht werden, insbesondere wenn Mitarbeitende keiner Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche angehören, die mit den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kirchengemeinschaft erklärt oder die gegenseitige Einladung zum Abendmahl vereinbart hat.
4. Es ist den Dienstgebern überlassen, ob sie eigene Maßnahmen entwickeln und anbieten oder Angebote Dritter nutzen. Maßstab sollen die in Entwicklung befindlichen Formate der „Willkommenstage für neue Mitarbeitende in Kirche und Diakonie“ sein.

C. Beispielhafte Zuordnung einzelner Aufgaben/Berufe:

I. § 4 Abs. 1; Verkündigung, katechetische Unterweisung, herausgehobene Leitung:

- Pfarrer/Pfarrerin
- Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin auf A- und B-Stellen
- Jugendreferent/Jugendreferentin auf Stellen des Landesstellenplanes
- Religionspädagoge/Religionspädagogin auf Stellen des Landesstellenplanes
- Religionslehrer/Religionslehrerin
- Katechet/Katechetin
- Abteilungsleitung im Landeskirchenamt sowie deren Stellvertretung

II. § 4 Abs. 2; Seelsorge, sonstige Leitungsfunktionen:

- Mitarbeitende mit Aufgaben in der Telefon-, Notfall- und Anstaltsseelsorge
- Kindergartenleiter/Kindergartenleiterin
- Geschäftsführungen von Gesamtkirchenverwaltungen, Verwaltungsstellen und diakonischen Einrichtungen sowie deren ständige Vertretungen
- Mitglieder von Dienststellenleitungen im Sinne des MVG
- Referenten/Referentinnen im Landeskirchenamt und vergleichbare Positionen in kirchlichen und diakonischen Diensten, Werken und Einrichtungen
- Chefarzt/Chefärztin
- Schulleiter/Schulleiterin

III. § 4 Abs. 3; andere Aufgaben:

- Kranken-/Alten-/Kinderpfleger/-pflegerin
- Erzieher/Erzieherin
- Fahrer/Fahrerin
- Assistent/Assistentin/Pfarramtssekretär/Pfarramtssekretärin
- Arzt/Ärztin
- Kirchner
- Handwerksmeister
- Sonstige Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen
- Sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Verwaltung
- Sonstige Lehrkräfte
- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin

IV. § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b; Aufgaben, mit deren Wahrnehmung einfache Loyalitätsanforderungen verbunden sind:

- Bote/Botin
- Drucker/Druckerin
- Hauswirtschaftsmitarbeiter/Hauswirtschaftsmitarbeiterin
- Küchenhelfer/Küchenhelferin
- Raumpfleger/Raumpflegerin
- Wäscherei
- Arbeiter/Arbeiterin

Das Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 12. Juli 2001, Az. 26/0-0-8 Bd. 3, verliert damit seine Geltung.

Az. 23/0-1-28 →RS 551/1

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung zur Durchführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung zur Durchführung des Pfarrbesoldungsgesetzes (VollzBekDVPf-BesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2015 (KABl 2016 S. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2017 (KABl S. 237), wird wie folgt geändert:

I.

Der 1. Abschnitt (Hervorgehobene Pfarrstellen) wird wie folgt geändert:

Der Nr. 1 des Unterabschnitts „Kirchenkreis Bayreuth § 1 Abs. 1 Hervorgehobene Pfarrstellen“ werden folgende Wörter angefügt:

„Münchberg III

DB Münchberg“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

München, 6. Juni 2017

im Auftrag:

Helmut Völkel

Oberkirchenrat

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchlichen Haushaltsordnung

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß Art. 77 Abs. 1 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Landessynodalausschusses aufgrund von § 62 der Kirchlichen Haushaltsordnung folgende Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchlichen Haushaltsordnung:

§ 1

Änderung von § 1 AVKHO

§ 1 der Ausführungsverordnung zur Kirchlichen Haushaltsordnung vom 27. Juli 2010 (KABl S. 311, ber. S. 444), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2015 (KABl S. 56), wird wie folgt neu geändert:

1. Abschnitt V. Rechnungswesen wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt V. Rechnungswesen

48. Bilanz und Ergebnisrechnung

48.1 Nicht realisierbare und realisierbare Sachanlagen

(1) Das Sachanlagevermögen ist in nicht realisierbare und realisierbare Sachanlagen zu unterteilen.

(2) Als nicht realisierbare Sachanlagen gelten solche Sachanlagen, die unmittelbar der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dienen, nach kirchlichem Selbstverständnis unverzichtbar und deshalb nicht veräußerbar sind. Hierzu gehören vorbehaltlich Abs. 3 insbesondere Kirchen, Kapellen, Friedhöfe, Kirchenglocken und -orgeln und sonstige Sakral-, Kultur- und Kunstgüter.

(3) ¹Als realisierbare Sachanlagen gelten solche Vermögensgegenstände, die zwar dauerhaft für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutzt werden, jedoch für den kirchlichen Auftrag nicht unverzichtbar oder aufgrund eines ausdrücklichen Beschlusses für eine künftige Verwertung umgewidmet oder bestimmt worden sind. ²Hierzu gehören insbesondere Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäude, Wohngebäude, Tagungsstätten, Freizeitheime und zur Verwertung freigegebene Kunstgegenstände. ³Gebrauchskunst ist unter den realisierbaren Sachanlagen auszuweisen. ⁴Sofern die nachweisbaren Anschaffungskosten 5.000 Euro nicht übersteigen, gilt ein Kunstobjekt als Gebrauchskunst.

(4) Selbstständig bewertbare Sonderflächen, die für den Allgemeingebrauch zur Verfügung stehen (z. B. Straßen, Wege, Parkplätze), können hilfsweise mit 10 % des Bodenrichtwertes angesetzt werden, jedoch mindestens mit einem Euro.

(5) Unbebaute Grundstücke, die mit unmittelbar angrenzenden realisierbaren oder unrealisierbaren Grundstücken genutzt werden und diesen in ihrer Funktion untergeordnet sind, sind gemäß der Zuordnung des übergeordneten Grundstücks zu bilanzieren.

(6) Glocken und Orgeln einschließlich der damit verbundenen betriebstechnischen Anlagen wie Läutewerke, Glockenstuhl und Balanlage sind Betriebsvorrichtungen und werden als selbstständige Vermögensgegenstände einzeln angesetzt.

48.2 Bestimmung der Nutzungsdauer

(1) ¹Die Höhe der jährlichen Abschreibung richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands. ²Grundlage hierfür sind die steuerlichen AfA-Tabellen. ³Ergibt sich aufgrund besonderer kirchlicher Nutzungsart eine hiervon abweichende Nutzungsdauer, so ist diese gemäß Anlage 5 zu § 1 Nr. 48 verbindlich anzusetzen.

(2) Beim Erwerb gebrauchter Vermögensgegenstände ist die Abschreibung nach der (im Zeitpunkt des Erwerbs zu schätzenden) betriebsgewöhnlichen Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstands zu bemessen.

48.3 Aktivierung bei Instandhaltungsmaßnahmen

(1) ¹Für Sanierungsmaßnahmen von Kirchengebäuden kann eine zusätzliche Aktivierung vorgenommen werden, wenn sie eine Höhe von 20 % der hergeleiteten Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen. ²Die Gesamtnutzungsdauer ändert sich entsprechend.

(2) Im Übrigen gelten für die zusätzliche Aktivierung die steuerrechtlichen Vorschriften.

48.4 Sondervermögen (Aktiva)

(1) Sondervermögen sind Vermögensgegenstände, die einer besonderen Zweckbindung unterliegen, welche durch Kirchengesetz, Satzung, letztwillige Verfügung oder Schenkung begründet worden ist. Sie sind in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(2) Verpflichtungen aus aktivierten Sondervermögen sind unter Sonderposten auszuweisen.

(3) Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind auch dann mit ihren Aktiva und Passiva zu übernehmen, wenn sie ein eigenes Rechnungswesen und einen eigenen Jahresabschluss erstellen.

(4) Für den Evangelischen Versorgungsfonds Bayern ist § 1 Nr. 48.9 anzuwenden.

48.5 Finanzanlagen

(1) ¹Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. ²Beteiligungen, die im Interesse kirchlicher Aufgabenerfüllung gehalten werden, sind gesondert von Beteiligungen zu Ertragszwecken zu erfassen.

(2) Anteile an Genossenschaften sind als Beteiligungen auszuweisen.

(3) ¹Schließt sich eine kirchliche Körperschaft mit einer anderen juristischen oder natürlichen Person zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammen (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, §§ 705 ff. BGB), so erfolgen Ansatz, Bewertung und Ausweis als einheitlicher Vermögensgegenstand nach den für Beteiligungen geltenden Regeln, wenn die Anteile

1. Mitgliedschafts- oder Gesellschaftsrechte beinhalten,
2. an einer gemeinsamen Unternehmung bestehen, welche auf mehr als zwei Haushaltsjahre angelegt ist und nach außen erkennbare, selbstständige erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. durch den Verkauf von Sachen oder Dienstleistungen) ausübt, und
3. dazu vorgesehen sind, der Aufgabenerfüllung der kirchlichen Körperschaft und nicht einer reinen Verzinsung der eingesetzten Mittel zu dienen.

Andernfalls liegt eine Bruchteilsgemeinschaft vor und es erfolgen Ansatz, Bewertung und Ausweis nach den eingebrachten Vermögensgegenständen bzw. bei gemeinsam beschafften Vermögensgegenständen im Anteil der Anschaffungskosten; gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten sind wegen der gesamtschuldnerischen Haftung in voller Höhe anzusetzen.

Für die Formen der Zusammenarbeit nach dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken ist entsprechend zu verfahren.

48.6. Absicherung von Versorgungslasten

Die Forderungen gegenüber den Versorgungsberechtigten aus der Anrechnung von Leistungen der Rentenversicherung Bund oder einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung werden auf der Aktivseite unter „Anrechenbare Rentenansprüche der Versorgungsberechtigten“ ausgewiesen.

48.7 Umlaufvermögen

(1) Forderungen auf Zahlung und Verbindlichkeiten auf Erstattung von Kirchensteuern (einschließlich Kirchgeld) müssen nicht bilanziert werden.

(2) Unter der Bilanzposition „Forderungen an evangelische Körperschaften des öffentlichen Rechts“ sind auch Forderungen gegen Körperschaften die nur nach kirchlichem Recht bestehen, auszuweisen.

(3) Unter der Bilanzposition „Forderungen an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften“ sind sowohl Forderungen an staatliche und kommunale Körperschaften auszuweisen als auch Forderungen gegen nicht-evangelische kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Unter „Forderungen an verbundene Unternehmen“ werden Forderungen an Unternehmen ausgewiesen, an denen die kirchliche Körperschaft am Bilanzstichtag zu mehr als 50 % beteiligt ist.

(5) „Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ sind dann auszuweisen, wenn der Anteil über 20 % und bis zu 50 % beträgt.

(6) Vorratsvermögen ist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Eine Bewertung auf Basis von Verkaufspreisen ist unzulässig.

(7) ¹Für das Vorratsvermögen dürfen Festwerte gebildet werden, wenn der Gesamtwert dieser Vermögensgegenstände von nachrangiger Bedeutung ist und ihr Bestand in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. ²Nachrangige Bedeutung ist gegeben, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten weniger als 5 % der Bilanzsumme ausmachen. ³Alle drei Jahre ist eine körperliche Bestandsaufnahme und eine Überprüfung dieser Grenze durchzuführen.

(8) Sofern der Wert des Vorratsvermögens nach Abzug des Wertes für Gebrauchsstoffe, wie Heizöl und Lebensmittel, 5.000 Euro nicht überschreitet, kann insoweit auf eine Bilanzierung verzichtet werden.

(9) Steuerliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

48.8 Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag

Ist das Reinvermögen durch Verluste aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag unter der Bezeichnung „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“ am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert auszuweisen.

48.9 Aktivvermögen des Versorgungsfonds

¹Die Vermögensgegenstände des Evangelischen Versorgungsfonds Bayern (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes) und die damit unmittelbar zusammenhängenden Verpflichtungen werden entsprechend ihrem jeweiligen Charakter ausgewiesen. ²Sie werden durch Davon-Vermerk auf der Aktivseite ausgewiesen und im Anhang des Jahresabschlusses nach Bilanzpositionen gegliedert dargestellt.

48.10 Reinvermögen

(1) Das Reinvermögen besteht aus

1. Gebundenem Reinvermögen gemäß § 9 Abs. 2 Kirchliche Haushaltsordnung,

2. Rücklagen, sonstige Vermögensbindungen, bestehend aus

a) Pflichtrücklagen

b) Sonstigen Rücklagen

3. Ergebnisvortrag und

4. Jahresergebnis.

(2) Wird die Bilanz unter Verwendung oder teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresergebnis“ und „Ergebnisvortrag“ der Posten „Bilanzergebnis“.

(3) Soweit Pflichtrücklagen zu bilden sind, wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. (4) ¹Festlegungen über die Ergebnisverwendung, die bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses getroffen werden (vorweggenommene Ergebnisverwendung), sind noch in diesem Jahresabschluss zu berücksichtigen. ²Spätere Festlegungen gehen in den folgenden Jahresabschluss ein.

48.11 Rückstellungen

(1) ¹Rückstellungen für Altersteilzeitvereinbarungen, Sabbatjahre und Rückbauverpflichtungen sind zu bilden. ²Von der Bildung von Rückstellungen für ausstehenden Urlaub und Überstunden kann abgesehen werden.

(2) Rückstellungen nach Absatz 1 können in pauschaler Form bewertet werden.

(3) ¹Abweichend von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sind Rückstellungen nicht abzuzinsen. ²Abzuzinsen sind Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. ³Der Aufwand daraus wird in der Ergebnisrechnung unter dem Posten Personalaufwendungen ausgewiesen und ist im Anhang zu erläutern.

(4) ¹Die Bildung von Rückstellungen für Zuwendungen/Zuweisungen erfordert eine Außenverpflichtung, die durch rechtsverbindliche schriftliche Finanzierungszusage (Bescheid) oder Vertrag nachzuweisen ist. ²In den Fällen, in denen eine Zuwendung an Partnerkirchen oder Einrichtungen im Ausland aufgrund der besonderen Situation beim Empfänger nicht verbindlich zugesagt werden kann, kann der Nachweis einer Außenverpflichtung anders geführt werden. ³Als Nachweis dient dann ein schriftlich dokumentierter, verbindlicher, vor dem Bilanzstichtag gefasster Beschluss der zuständigen Stelle über die Finanzierung konkreter Vorhaben.

(5) ¹Soweit der Grund für die Bildung einer Rückstellung entfällt, ist diese ertragswirksam aufzulösen. ²Rückstellungen können nicht ergebnisneutral umgewidmet werden.

(6) ¹Kirchengemeinden, die die handelsrechtlichen Größen für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267 a des Handelsgesetzbuchs nicht überschreiten, können grundsätzlich auf die Bildung von Rückstellungen verzichten. ²Dies gilt nicht für Rückstellungen

a) für Vereinbarungen über Altersteilzeit und Sabbatjahre,

b) für Rückbauverpflichtungen sowie

c) für eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten zu Kostenbeteiligungen.

³Gebildete Rückstellungen bleiben bei Veränderung der handelsrechtlichen Größen im Sinne des Satzes 1 unberührt.

(7) Steuerrechtliche Verpflichtungen bleiben durch vorstehende Vereinfachungsregelungen unberührt.

48.12 Bewertung von Pensionsverpflichtungen

Der Bewertung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method) sind folgende Parameter zugrunde zu legen:

1. Ein Abzinsungsprozentsatz von 3,5 %,
2. folgende Dynamisierungsprozentsätze:
 - a) Gehaltstrend von 2,75 %,
 - b) Trend der Pensionen von 1,75 %,
 - c) Trend der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Versorgungseinrichtungen von 1,0 %,
 - d) Kostenentwicklung der beihilfefähigen medizinischen Versorgung von 3,0 %
3. sowie für die biometrischen Annahmen die jeweils aktuelle Richttafel G nach Heubeck, jedoch mit einer Generationenverschiebung von 20 Jahren und einer Reduzierung der Invalidisierungswahrscheinlichkeit um 50 %.

48.13 Verbindlichkeiten

Für den Ausweis der Verbindlichkeiten gelten die Bestimmungen für den Ausweis der Forderungen (§ 1 Nr. 48.7) entsprechend.

49.

[Derzeit nicht besetzt.]

50. Jahresabschluss

50.1 Gliederung der Bilanz und Ergebnisrechnung

¹Bilanz und Ergebnisrechnung sind für alle kirchlichen Körperschaften nach gleicher Gliederung aufzustellen. ²Die Bilanz ist gemäß Anlage 1 zu § 1 Nr. 48, die Ergebnisrechnung gemäß Anlage 2 zu § 1 Nr. 48, der Anhang gemäß Anlage 3 zu § 1 Nr. 48 und die Investitions- und Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 4 zu § 1 Nr. 48 zu gliedern.

50.2 Vorjahreswerte

¹In der Bilanz sowie in der Ergebnisrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahrs anzugeben. ²Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. ³Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

50.3 Haftungsverhältnisse

¹Haftungsverhältnisse sind unter der Bilanz anzugeben, soweit diese nicht in einem Anhang dargestellt werden. ²Wenn keine Haftungsverhältnisse bestehen, ist dies ebenfalls zu vermerken. Diese Vorschrift ist erstmals für den fünften Jahresabschluss nach der erstmaligen Eröffnungsbilanz verpflichtend.

50.4 Anhang

(1) Im Anhang müssen angegeben werden:

1. Die auf die Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. die Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und deren Begründung sowie deren Einfluss

auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,

3. eine Übersicht über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist,
4. eine Übersicht über die Haftungsverhältnisse, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist,
5. Name, Sitz und Höhe des Anteils oder der Stimmrechte einer Beteiligung, wenn die kirchliche Körperschaft mindestens den fünften Teil der Anteile oder Stimmrechte besitzt,
6. die Erläuterung zu Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn diese einen nicht unerheblichen Umfang haben,
7. Angaben zu den Versorgungsrückstellungen und den damit im Zusammenhang stehenden Zinsaufwand, über das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Besoldungs- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln,
8. eine Übersicht über die Vermögensgegenstände des Versorgungsfonds und die damit unmittelbar zusammenhängenden Verpflichtungen,
9. Erläuterungen über wesentliche Abweichungen zum Vorjahr,
10. eine Darstellung der Treuhandvermögen, der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer Sondervermögen mit Erläuterungen,
11. die durchschnittliche Zahl der öffentlich-rechtlich und privatrechtlich Beschäftigten,
12. außerordentliche Abschreibungen.

(2) Dem Anhang sind insbesondere folgende Anlagen beizufügen:

1. Reinvermögenspiegel unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 bis 3 Kirchliche Haushaltsordnung,
2. Rücklagenspiegel,
3. Rückstellungsspiegel,
4. Übersicht über die eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen,
5. Anlagenspiegel, in dem der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind,
6. Verbindlichkeitenspiegel mit Restlaufzeiten.

(3) ¹Bei Dekanatsbezirken ohne eigene Verwaltungseinrichtung und Kirchengemeinden sind die Angaben nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 10 und Abs. 2 ausreichend. ²Wenn freiwillig weitere Angaben nach Abs. 1 gemacht werden, müssen diese den Vorschriften entsprechen.

(4) ¹Soll die Berichterstattung ganz oder teilweise unterbleiben, weil es für das Wohl der Kirche erforderlich ist, bedarf dies der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. ²Bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tritt an die Stelle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ein im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss getroffener Beschluss des Landeskirchenrates.

(5) Anstelle der durch § 245 des Handelsgesetzbuchs gebotenen Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch den Kaufmann tritt

1. bei Kirchengemeinden die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kirchenvorstands,
2. bei Gesamtkirchengemeinden die Unterzeichnung durch den oder die Vorsitzende der Gesamtkirchenverwaltung,
3. bei Dekanatsbezirken die Unterzeichnung durch den Dekan oder die Dekanin,
4. bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Unterzeichnung durch das für Finanzen zuständige Mitglied des Landeskirchenrates,
5. bei sonstigen kirchlichen Körperschaften die Unterzeichnung durch die laut (Kirchen-)Gesetz oder Satzung für die Außenvertretung zuständigen Personen.

51. Plan-Ist-Vergleich

Wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

52. Rücklagen

- (1) Pfarrhauseinrücklagen sind mindestens in der als Pflichtrücklage vorgeschriebenen Höhe zu bilden.
- (2) Pfarrhauseinrücklagen sind dort zu bilden, wo der Bilanzwert des Pfarrhauses ausgewiesen wird.

53. Sonderposten

- (1) Als Sonderposten ausgewiesen wird auch der Gegenwert des entsprechenden Sondervermögens.
- (2) Werden gebildete, zweckgebundene Spenden oder Vermächtnisse gemäß ihrer Bestimmung verwendet, sind sie ertragswirksam aufzulösen.
- (3) ¹Erhaltene Investitionszuschüsse und Zuwendungen für Investitionen dürfen nicht von den Anschaffungskosten des Anlageguts abgesetzt werden (Bruttoausweis). ²Sie sind rätlich entsprechend der Nutzungsdauer des Anlageguts ertragswirksam aufzulösen.
- (4) Kann ein Sonderposten endgültig nicht zweckentsprechend verwendet werden und entsteht dadurch ein Rückzahlungsanspruch, so ist dieser Anspruch als Verbindlichkeit auszuweisen.
- (5) ¹Treuhänderisch gehaltenes Vermögen (Treuhändervermögen) und dessen verbundene Verpflichtungen sind nicht in der Bilanz (Vorspalte) oder unter dem Bilanzstrich auszuweisen, sondern sind im Anhang (§ 50 Abs. 2 Nr. 3 KHO) darzustellen und zu erläutern. ²Treuhändervermögen ist, soweit eine fiduziarische oder Ermächtigungstreuhänderchaft vorliegt, beim Treugeber zu bilanzieren, soweit nicht gesonderte oder weitergehende Treuhänderabreden entgegenstehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Überlassung von Gebäuden in den Fällen von § 1 Nr. 54.4.
- (6) ¹Zweckgebundene Sachspenden, insbesondere Immobilien, sind mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu aktivieren. ²Wertmäßig identisch ist ein Sonderposten zu bilden. ³Durch Abschreibung auf diese Sachanlagen und wertmäßig gleichen Ertrag aus Auflösung des Sonderpostens muss die Erfolgsneutralität gewährleistet werden. ⁴Abweichend hiervon wird bei zeitlicher Zweckbindung der Sonderposten bis zum Ende der Zweckbindung erfolgswirksam aufgelöst; die

Nutzungsdauer des gegebenen Sachanlagevermögens wird nach handelsrechtlichen Prinzipien ermittelt.

- (7) ¹Sachspenden ohne Zweckbindung werden erfolgswirksam vereinnahmt. ²Der Wert der Sachspenden ist mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert anzusetzen.

54. Erstmalige Aufstellung und Bewertung der Eröffnungsbilanz

54.1 Allgemeines

- (1) Für die Zurechnung von Vermögensgegenständen gilt § 39 Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Alle Vermögensgegenstände, insbesondere die Immobilien und Grundstücke, sind lückenlos zu erfassen und zu bewerten.

54.2 Grundstücke und Gebäude

- (1) ¹Grundsätzlich sind Gebäude und Grundstücke durch nachweisbare Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten abzüglich der angefallenen Abschreibungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres anfallen, das der Eröffnungsbilanz vorangeht. ²Entsprechend erfolgt die Bewertung bei Bewertung mit dem Ersatzverfahren nach Abs. 2.
- (2) ¹Wenn Unterlagen über Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude fehlen, erfolgt die Bewertung durch ein Ersatzverfahren. ²Das Ersatzverfahren ist ein pauschalierendes Sachwertverfahren auf der Basis der Normalherstellungskosten 2010.
- (3) Sofern Grundstücke durch Tausch, Schenkung oder Erbschaft in das Eigentum übergegangen sind, werden diese nach dem Ersatzbewertungsverfahren nach Abs. 2 bewertet.
- (4) Soweit Anschaffungskosten für Grundstücke nicht ermittelt werden können, erfolgt die Bewertung auf der Basis der aktuellen Bodenrichtwerte, rückindiziert auf das Anschaffungsjahr.
- (5) Bei Grundstücken, die überwiegend der gottesdienstlichen Nutzung dienen, erfolgt aufgrund dieser Sondernutzung ein Abschlag von 80 % auf den örtlichen Bodenrichtwert.
- (6) ¹Soweit erhaltene Drittmittel in Form von Investitionszuschüssen für zu bilanzierende Grundstücke und Bauten nicht mehr ermittelt werden können, erfolgt der Ansatz des entsprechenden Sonderpostens pauschal. ²Diese Pauschale beträgt bei Drittmitteln, aufgebracht durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern für Investitionen an Kirchengebäuden, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und -zentren 30 % sowie bei Kindertageseinrichtungen 10 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten. ³Bei sonstigen Drittmitteln und Spenden können bei Kirchengebäuden bis zu 40 %, bei Gemeindehäusern und -zentren bis zu 10 % und bei Kindertageseinrichtungen bis zu 70 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten als Sonderposten pauschal angesetzt werden.
- (7) ¹Grundstücke, an denen ein Erbbaurecht für Dritte bestellt wurde, werden mit den Anschaffungskosten bewertet. ²Eine Wertminderung aufgrund des Erbbaurechts darf nicht vorgenommen werden.
- (8) Erbbaurechte an fremden Grundstücken werden mit dem Gebäudewert angesetzt.

54.3 Sonstige Vermögensgegenstände

(1) ¹Der Ausweis erfolgt grundsätzlich mit den nachgewiesenen Anschaffungskosten abzüglich der angefallenen Abschreibungen. ²Bewegliche Vermögensgegenstände in Kirchengebäuden werden jeweils mit einem Euro angesetzt, soweit keine Anschaffungskosten vorliegen.

(2) ¹Bei Beteiligungen gilt § 1 Nr. 48.5 entsprechend. ²Sofern die ursprünglichen Anschaffungskosten nicht mehr bzw. unter unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Beteiligung nach der Eigenkapitalmethode angesetzt, das heißt mit dem anteiligen Anteilsgesamtwert (gezeichneter Anteilswert zuzüglich anteiliger Rücklagen zuzüglich anteiliger Ergebnisvorträge) auf Basis des letzten zur Verfügung stehenden Jahresabschlusses.

(3) ¹Die zugrunde liegende Nutzungsdauer richtet sich nach § 1 Nr. 48.2. ²Der Abschreibungszeitraum für das Sachanlagevermögen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz entspricht der Restnutzungsdauer. ³Diese ermittelt sich aus der Differenz der Nutzungsdauer abzüglich des Zeitraums zwischen Anschaffung und Erstellung der Eröffnungsbilanz.

(4) Wenn das Anschaffungsjahr nicht mehr ermittelt werden kann, wird die Restnutzungsdauer vorsichtig geschätzt.

54.3 a Übergangsvorschriften

Die bisherigen zweckgebundenen Rücklagen werden in Sonderposten überführt, soweit nicht offenkundig Teile der Rücklagen durch Haushaltsüberschüsse gebildet worden sind.

54.4 Überlassung von Gebäuden

Sofern eine Gesamtkirchengemeinde oder ein Dekanatsbezirk ein Gebäude, das sich in seinem zivilrechtlichen Eigentum befindet, einer Kirchengemeinde zur Nutzung überlässt gilt:

1. Die Bilanzierung des Gebäudes wird als Treuhandvermögen beim Nutzenden vorgenommen.
2. Die Ermittlung der Bilanzwerte ist entsprechend § 1 Nr. 54.2 vorzunehmen.
3. Beim Treugeber ist ein Herausgabeanspruch zu bilanzieren und aufgrund der eingeschränkten Nutzbarkeit eine Einzelwertberichtigung bis zum Erinnerungswert von einem Euro je überlassenem Objekt vorzunehmen.
4. ¹Sofern das Treuhandverhältnis vorzeitig beendet wird, ist das Treugut beim Treuhänder als Nutzenden auszubuchen. ²Beim Treugeber als Überlassenden ist in diesem Fall der Herausgabeanspruch auszubuchen und das Treugut unter Fortführung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren.
5. Das Überlassungsverhältnis ist beim Treugeber und Treuhänder im Anhang zu erläutern.“

2. Nr. 72, Nr. 74 und Abschnitt IX. in der bisher geltenden Fassung werden aufgehoben.

3. Nr. 73 wird zu Nr. 55.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 31. Dezember 2016 in Kraft.
- (2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern wendet die durch Art. 1 dieser Verordnung geänderten Vorschriften erstmals ab dem 1. Januar 2017 an.

München, 1. Juni 2017
Der Landesbischof
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Az. 26/11-26 →RS 605/3

Verordnung über die Zahlung von Leistungsprämien (Leistungsprämienverordnung – LeistPV)

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landes-synodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 der Kirchenverfassung aufgrund von § 33 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz die folgende Verordnung:

§ 1 Grundsatz

Eine Leistungsprämie kann für eine außergewöhnliche herausragende Einzelleistung gewährt werden.

Dadurch sollen Motivation, Eigenverantwortung oder Führungskompetenz gestärkt werden. Gleichzeitig soll die Leistungsprämie dazu beitragen, die kirchlichen Dienstleistungen zu verbessern.

§ 2 Leistungsprämie (zu Art. 67 BayBesG)

- (1) Eine Leistungsprämie kann allen Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des KBBesG fallen, gewährt werden.
- (2) Die Leistungsprämie soll als Einmalbetrag gezahlt werden. Die Höhe ist der erbrachten Leistung entsprechend zu bemessen.
- (3) Eine Vergabe einer Leistungsprämie für Teamleistungen (Art. 67 Abs. 3 BayBesG) ist möglich, wenn alle Mitglieder des Teams die Leistung als Teil eines engen, arbeitsteiligen Zusammenwirkens erbracht haben.

§ 3 Vergabebudget

- (1) Das Budget für Leistungsprämien wird jährlich im laufenden Haushalt eingestellt.
- (2) Eine Verpflichtung zur Gewährung von Leistungsprämien besteht auch bei vorhandenem Haushaltsansatz nicht.
- (3) Die Zahl der jeweils vergebenen Leistungsprämien darf 15 Prozent der Zahl der Beschäftigten einer Dienststelle, die unter den Geltungsbereich des KBBesG fallen, nicht überstei-

gen. Bei Dienststellen mit weniger als sieben Beschäftigten kann in jedem Kalenderjahr höchstens einem Beschäftigten eine Leistungsprämie gewährt werden.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Der oder die für die dienstliche Beurteilung Zuständige (in der Regel der oder die Dienstvorgesetzte) entscheidet über die Vergabe der Leistungsprämien. Er oder sie soll vorschlagsberechtigte Personen oder Stellen bestimmen. Dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Im Landeskirchenamt entscheidet die Leitung des Landeskirchenamtes auf Vorschlag der Abteilungsleitungen über die Vergabe der Leistungsprämien.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zusätzliche Vorschläge für die Vergabe der Leistungsprämien machen.

(4) Die Zahl der jeweils vergebenen Leistungsprämien darf 15 Prozent der Zahl der ihnen unterstellten Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des KBBesG fallen, nicht übersteigen.

§ 5 Verfahren

(1) Die Vorschlagsberechtigten haben die jeweilige herausragende Leistung schriftlich zu dokumentieren. Ergebnisse der Vergabeentscheidungen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Vor der Entscheidung sollen die direkten Vorgesetzten des oder der Beschäftigten gehört werden.

(3) Die Prämienvergabe erfolgt jährlich. Der für die Gewährung von Leistungsprämien ausschlaggebende Betrachtungszeitraum beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des darauffolgenden Jahres. Die Vergabeentscheidung soll in der Regel bis zum 30. Juni eines Jahres getroffen sein. Die Leistungsprämie wird in der Regel als Einmalbetrag mit den Bezügen für den Monat Oktober ausbezahlt.

(4) Über die Prämienvergabe ist jährlich ein Bericht an den Landeskirchenrat zu senden. Dieser soll die Anzahl der vergebenen Prämien, deren Verteilung auf verschiedene Beschäftigtengruppen und Qualifikationsebenen sowie den jeweiligen Anlass der Prämienvergabe beinhalten.

§ 6 Vergabegrundsätze

(1) Die Vergabeentscheidung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen. Es können nur außerordentliche, in erheblichem Maße nach Menge und Güte herausragende Leistungen prämiert werden. Die Leistung muss konkret benennbar und soll möglichst nach Menge und Güte messbar sein. Dabei können nur Leistungen prämiert werden, die innerhalb des Dienstes, jedoch über die normalen Dienstaufgaben hinaus erbracht wurden (z. B. im Rahmen eines besonderen Projekts oder einer mit außergewöhnlichen Belastungen verbundenen Vertretungssituation).

(2) In der Vergabeentscheidung sollen alle Qualifikationsebenen sowie das zahlenmäßige Verhältnis von männlichen

und weiblichen Beschäftigten berücksichtigt werden.

(3) Die Beschäftigung in einem Teildienstverhältnis sowie familiäre Betreuungspflichten dürfen sich bei der Entscheidung über die Vergabe der Leistungsprämien nicht nachteilig auswirken.

(4) Leistungsprämien sollen nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren derselben Person gewährt werden.

(5) Bei schwerbehinderten Menschen ist ggf. eine durch die Schwerbehinderung bedingte Minderung der Arbeitsleistung angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für leistungsgeminderte Beschäftigte.

§ 7 Verwaltungsvorschriften

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) zu Art. 67 und 68 BayBesG vom 22. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (FMBl 2014 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten, Erprobungszeitraum

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für einen Erprobungszeitraum von vier Jahren in Kraft.

München, 1. Juni 2017
Der Landesbischof
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Amtliche Veröffentlichungen

Az. 31/8-1-15 Ausbildungskurs für Lektoren/Lektorinnen bzw. Prädikanten/Prädikantinnen

Ein neuer Ausbildungskurs für Lektoren/Lektorinnen bzw. Prädikanten/Prädikantinnen beginnt im Januar 2018. Anmeldeschluss ist der 15.10.2017. Ein Informationsblatt mit Terminen und Anmeldeunterlagen ist erhältlich beim Gottesdienst-Institut Nürnberg, Sperberstraße 70, 90461 Nürnberg (E-Mail: melchin@gottesdienstinstitut.org).

München, den 1. Juni 2017
Im Auftrag:
Michael Martin
Oberkirchenrat

Stellenausschreibungen

Bitte beachten!

Alle Bewerbungen auf Pfarrstellen der ELKB bitte an folgende Mailadresse senden:

bewerbungen-pfarrdienst@elkb.de

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung (neben dem Dienstweg) fristgerecht nur noch an diese Mail oder an das unten erwähnte Fax (089) 55 95-511.

Freie Pfarrstellen

Gemäß § 4 Abs. 1 der Pfarrstellenbesetzungsordnung in der ab 1.1.2006 geltenden Fassung § 2 und § 3 Abs. 1 der Pfarrstellenbesetzungsordnung (PfStBO; RS 510) werden im Folgenden die derzeit freien Pfarrstellen ausgeschrieben (vgl. Übersicht I). In dem Bewerbungsschreiben sind Geburts- Aufnahme- und Ordinationsjahr sowie der Familienstand anzugeben. Die Gründe für die Bewerbung sollen aufgeführt werden. Die Bewerbungen sind nach § 8 Abs. 1 PfStBO auf dem Dienstweg an den Landeskirchenrat – Referat F 3.1 – zu richten.

Es sind jeweils das Besetzungsrecht (DA = Dekanatsausschuss, KV = Kirchenvorstand, LKR = Landeskirchenrat, Wgr. = Wahlgremium, Patr. = Patronat) und der Termin des Freiwerdens der Stelle angegeben.

(Hinweis: ID = Stellenidentifikationsnummer)

I Erst- und Zweitausschreibungen

Pfarrstellen, für die das Ausschreibungsverfahren derzeit als Erst- bzw. Zweitausschreibung läuft. Die Meldefrist für die Stellenbewerbungen beginnt mit dem Erscheinungstermin dieses Amtsblattes. Die Bewerbungsfrist endet mit dem Termin, der im Ausschreibungstext der jeweiligen Pfarrstelle benannt ist. Die Bewerbung ist fristgerecht gemäß § 8 Abs. 5 PfStBO, wenn die Abschrift der Bewerbung bis zu dem im Amtsblatt angegebenen Termin im Landeskirchenamt eingeht, auch per Fax (0 89) 55 95-511.

Erstausschreibungen (siehe unten)

Burghausen I, DB Traunstein – ID 1421

Burgsalach (0,5) – ID 6733 mit Oberhochstatt (0,5) – ID 1835, DB Weißenburg

Edelsfeld, DB Sulzbach-Rosenberg – ID 1987

Herchsheim, DB Würzburg – ID 602

Lohr am Main II, DB Lohr am Main – ID 481

Münchberg III, DB Münchberg – ID 1087

Nürnberg – Auferstehungskirche II, DB Nürnberg, ProDB Nürnberg-Ost – ID 1702

Oberhohenried, DB Rügheim – ID 1143

Passau – St. Johannes II, DB Passau – ID 1934

Steinsfeld, DB Rothenburg o. d. Tauber – ID 522

Zweitausschreibungen

Bad Reichenhall II, DB Traunstein – ID 1416, wird unter Hinweis auf KABL 3/2017 S. 79 erneut ausgeschrieben. Bes.Gr.: A 13/14. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017. Besetzungsrecht: LKR
Burgpreppach (0,74) – ID 1130 mit Schulreferent/-in im DB Rügheim (0,26) – ID 16284, wird unter Hinweis auf KABL 4/2017 S. 103 erneut ausgeschrieben. Bes.Gr.: A 13/14. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017. Besetzungsrecht: LKR im Einv. mit Wahlgremium und Kirchenkreisschulreferent/-in

II Erinnerungen

Nachdrücklich wird auf die folgenden Pfarrstellen verwiesen. Diese Stellen waren bereits zweimal ausgeschrieben, so dass damit das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen ist (sog. Erinnerungen); die Festlegung einer bestimmten Meldefrist entfällt. Die Besetzung dieser Stellen ist sehr dringlich. Es wird deshalb um baldige Meldungen gebeten.

Aubstadt, DB Bad Neustadt a. d. Saale – ID 341, KABL 6/2015 S. 149, LKR

Hinweis: Pfarrhaus nach umfangreicher und aufwendiger Sanierung (u. a. neue Fenster) zum 21. Juli 2017 bezugsfertig.

Bobingen II (0,5), DB Augsburg, Region Süd/Ost – ID 15136, KABL 11/2016 S. 283, LKR

Elsa, DB Coburg, Region 2 – ID 928, KABL 3/2015 S. 65, LKR

Großostheim I – ID 328 mit Großostheim II (0,5) – ID 15007, DB Aschaffenburg, KABL 5/2016 S. 132, LKR

Grub am Forst, DB Coburg, Region 1 – ID 934, KABL 8/2016 S. 201, KV

Hausheim II (0,5), DB Neu-Ulm – 15205, KABL 11/2014 S. 390, LKR

Hechlingen am See, DB Heidenheim – ID 436, KABL 2/2017 S. 40, LKR

Ludwigsstadt I, DB Kronach-Ludwigsstadt – ID 1055, KABL 1/2017 S. 13, LKR

Mistelgau I, DB Bayreuth-Bad Berneck – ID 900, KABL 3/2017 S. 83, KV

Neu-Ulm, Regionaleinsatz „Evang. Bildungswerk“ (0,5), DB Neu-Ulm – ID 15213, KABL 9/2016 S. 228, LKR im Einv. mit Wahlgr.

Pfarrkirchen II (0,5), DB Passau – ID 1940, KABL 3/2017 S. 85, KV

Schirnding (0,5), DB Wunsiedel – ID 1196, KABL 2/2013 S. 71, KV

Schönwald II (0,5), DB Selb – ID 1160, KABL 2/2012 S. 50, LKR

Tirschenreuth-Waldsassen, DB Weiden – ID 2023, KABL 1/2017 S. 14, LKR

Wittelshofen, Der gute Hirte – Wittelshofen II (0,5), DB Dinkelsbühl – ID 402, KABL 10/2016 S. 262, KV

Würzburg – Hoffnungskirche II (Lindleinsmühle/Rimpar) (0,5) – ID 646 mit Schuldienst im DB Würzburg (0,5) – ID 4449, KABL 9/2016 S. 231, LKR

III Frei werdende und vakante Pfarrstellen

Informationen zu den frei werdenden Stellen können bereits vor der Ausschreibung beim zuständigen Dekanat erfragt werden.

Augsburg – Paul-Gerhardt-Kirche, DB Augsburg, Region Mitte – ID 671, 1.11.2017, KV

Bayreuth – St. Georgen III, DB Bayreuth-Bad Berneck (Region Süd) – ID 874, 1.9.2017, LKR

Bechhofen a. d. Heide, DB Ansbach – ID 296, 1.9.2017, KV

Brunnenreuth I, DB Ingolstadt – ID 1857, 1.9.2017, LKR

Coburg – St. Matthäus (Neuses), DB Coburg, Region 2 – ID 918, 1.5.2017, KV

Eschau, DB Aschaffenburg – ID 326, 1.9.2017, Patronat

Garmisch-Partenkirchen II, DB Weilheim – ID 1449, 1.10.2017, LKR

Gröbenzell I, DB München, ProDB München-West – ID 1352, 1.10.2017, LKR

Heroldsberg I, DB Nürnberg, ProDB Nürnberg-Nord – ID 1659, 1.9.2017, LKR

Hof – St. Lorenz II (0,25) – ID 993 mit Regionaleinsatz „Soziale Brennpunkte“ (0,25) – ID 15617, DB Hof, 1.9.2017, LKR im Einv. KV und DA

Moosburg II, DB Freising – ID 2041, 1.10.2017, LKR

München – Auferstehungskirche II (0,5), DB München, ProDB München-Süd – ID 16555, 1.9.2017, KV

München – Lutherkirche II, DB München, ProDB München-Süd – ID 1332, 1.8.2017, LKR

Neuburg – Apostelkirche, DB Ingolstadt – ID 1875, 1.9.2017, KV

Neunkirchen (0,75) – ID 470 mit RE „Diakoniebeauftragung“ (0,25) – ID 15582, DB Leutershausen, 1.9.2017, LKR im Einv. mit KV und DA

Neu-Ulm – Petruskirche I mit Dekansfunktion, DB Neu-Ulm – ID 789, 1.3.2018, LKR im Einv. mit dem Wahlgremium

Nürnberg-Fischbach, DB Nürnberg, ProDB Nürnberg-Ost – ID 1708, KV

Roth III, DB Schwabach – ID 1813, 1.12.2017, LKR

Schweinfurt – Kreuzkirche (0,75), DB Schweinfurt – ID 548, 1.9.2017, KV

Schweinfurt – St. Lukas I, DB Schweinfurt – ID 549, 1.9.2017, LKR

Schweinfurt – St. Lukas II, DB Schweinfurt – ID 550, 1.9.2017, LKR

Tettau, DB Kronach-Ludwigsstadt – ID 1059, 1.5.2017, KV

Weissenstadt I, DB Wunsiedel – ID 1200, 1.12.2017, LKR

Pfarrstelle Burghausen I, Dekanatsbezirk Traunstein – ID 1421

Kirchengemeinde im Südosten Oberbayerns. Größte Stadt im Landkreis Altötting (20 000 Einw.). Reizvolle Lage an der Salzach und der Grenze zu Österreich. Hohes Kultur- und Freizeitangebot. Gepflegtes Stadtbild mit Park, Altstadt und Burg. Chem. Industrie (u. a. Wacker-Chemie mit ca. 10 000 Mitarbeitern am Ort und vielen Pendlern), Handel und Handwerk. Gute Verkehrsanbindung über A 94 nach München (100 km) und B 20 nach Salzburg (50 km). Zur KG mit Haiming und Mehring gehören 3 040 Gemgl., davon ca. 1 600 im 1. Sprengel. Alle Berufsgruppen, Akademiker, Mittelständler und Arbeiter. Viele Tagestouristen. Auf dem ca. 6 000 m² großen Kirchengelände am Eingang der Burg befinden sich die Friedenskirche (1955 erbaut und 1996 renov., 350 Sitzpl., geplante Renovierung bzw. Umbau), das angrenzende Gemeindehaus mit Saal und schönen Räumen, das Pfarrhaus mit Pfarrbüro und ein an die Diakonie vermietetes Haus. Sonntägl. GD nach G 1, monatlich und an Festtagen Abendmahl, regelmäßig Mini- und KinderGD, Kinderbibeltag, FamilienGD, außerdem ökumen. Waldweihnacht, regionaler HimmelfahrtsGD im Freien, monatl. Kirchenkaffee, monatl. GD in 3 Seniorenheimen. Gruppen und Kreise (unter ea. Leitung, begleitet durch beide Pfr.): Kantorei, SwingLow-Chor, Chor russlanddeutscher Frauen, Besuchsdienste für Krankenhaus und Geburtstage, 2 Frauengruppen, Jungsenioren, monatl. Filmgespr., Ökumenekreis, 2 Kinderfreizeiten (Sommerzeltlager, Adventsfreizeit), Gemeindefest, Danke-Abend für Ehrenamtliche, Adventssingen und vieles mehr. Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kita mit 8 Gruppen. (Krippe, Kindergarten, Hort, 30 Mitarbeitende, in Verantw. des 2. Pfarrers.) Sehr gute Zusammenarbeit mit diak. Einrichtungen, kath. Stadtkirche und polit. Kommunen. KG ist an die Verwaltungsstelle Traunstein angeschlossen. Der/Die Stelleninhaber/-in nimmt die pfarramtl. Geschäftsführung wahr. KU (25–30 Jugendliche pro Jahr). Mitarbeitende: 2. Pfarrer, Pfarramtssekretärin (21 Std.), Hausmeister, Kirchner, 9 na. Organisten/Organistinnen und 3 Chorleiterinnen, zwei Prädikanten, ca. 150 Ea. RU nach Regelstundenmaß.

Erwartungen: Die Gemeinde freut sich auf eine Persönlichkeit (Pfarrer/-in/Stellenteiler) mit seelsorglichem Engagement, die lebensnah und überzeugend predigt und begeistern kann. Umfang und Vielschichtigkeit der KG erfordern Führungskompetenz und Teamfähigkeit. Die vielfältigen Begabungen in der Gemeinde sollen wertschätzend wahrgenommen und die KG kontaktfreudig in der regen Stadtöffentlichkeit vertreten werden. Im Pfarrhaus (derzeitiger Stand, vorbehaltlich Ergebnis Baufallschätzung) (2009 aufwendig renoviert) sind im EG (in m²) Pfarrbüro (45), Amtszi. (20), Wohnbereich: Wohnzi. (35), Küche/Speisek., WC. OG: 4 Räume (20, 20, 14, 10), 2 Bäder. Kellerräume, Öl-ZH. Garage. Guter Zustand, Schönheitsreparaturen notwendig. Grund-, Mittel- und Realschule, Gymnasien am Ort; FOS, BOS und Berufsschule in Altötting. Nähere Informationen unter www.burghausen-evangelisch.de. Eigenes Kfz erforderlich.

Bes.Gr.: A 13/14. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017.

Besetzungsrecht: LKR.

Vorgesehener Besetzungstermin: 1. März 2018.

Pfarrstelle Burgsalach (0,5) – ID 6733 mit Oberhochstatt (0,5) – ID 1835, Dekanatsbezirk Weißenburg

Kirchengemeinden Burgsalach (729 Gemgl.) und Oberhochstatt (672 Gemgl.) (3 km), idyllische Lage (Fränkischer Jura, Nähe zum Fränkischen Seenland), überwiegend evang.; Landwirte, Arbeiter, Angestellte, Selbstständige und Beamte; Altersaufbau normal. Oberhochstatt ist Ortsteil von Weißenburg, Burgsalach polit. selbstständig. Gute Verkehrsanbindung nach Ingolstadt/München und Nürnberg. GD (G 1) sonntägl. in Burgsalach (St. Coloman) und Oberhochstatt (St. Martin). Abendmahl an hohen Feiertagen. 1 x im Monat KinderGD durch Helferkreis in beiden Gemeinden, mehrmals jährl. FamilienGD und GD in anderer Form, GD im Freien; WGT im Wechsel mit anderen Gemeinden, gelegentl. GD in Kita und betreutem Wohnen. Posaunen- und Kirchenchöre; Frauenkreise, Eltern-Kind-Gruppen, KinderGD-Teams, Jungchar, Jugendkreis, ELJ, Hauskreis. Gemeinsamer Gemeindebrief 4 x im Jahr durch Team. Beide KG sind Träger von Kindergärten 1-gruppig, (ab 1.1.18 Kitageschäftsführer im Dekanat) und Friedhöfen. Mitarbeitende: 2 Pfarramtssekr. (8 Std.) Pfarrbüro in OH), 2 Kirchnerinnen, 2 Organisten, 2 Posaunenchorleiter/-innen, Chorleiterin, 2 Friedhofsarbeiter sowie viele ea. Mitarbeitende. Gemeindehäuser in beiden Gemeinden. Zusammenarbeit in der Region Jura-Felchbachtal ist sehr gut eingespielt. Verhältnis zur polit. und zur kath. Gemeinde gut. KGs an Verw.-St. Pappenheim angeschlossen. KU 1-jährig. Die gute Zusammenarbeit der beiden KGs (Kooperationsvertrag, gemeins. Kirchenvorstandssitzungen, KU, Mitarbeiterfreizeit) möge weiter vertieft werden. Die KVs freuen sich auf eine Person, die diese Entwicklung weiterführt. Dies werden die KVs tatkräftig unterstützen. RU nach Regelstundenmaß (insg. 6 Std.)

Erwartungen: Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Theologenehepaar, der/die/das mit „Herz und Verstand“ auf Menschen zugeht, bodenständig und ansprechbar für die Belange der MA ist und seelsorglich zugewandt Menschen zusammenbringen kann. Aber auch jemand, der den Prozess begleitet, unser Gemeindeleben lebendig und zukunftsorientiert zu gestalten. Pfarrhaus (derzeitiger Stand, vorbehaltlich Ergebnis Baufallschätzung) in Oberhochstatt: (2010 grundsaniert mit herrlichem Ausblick); Öl-ZH. EG (in m²): Amtsz. mit sep. Eingang (16), Registratur (11), Vorraum (8), Toilette. Wohnz. (27), Essz. (17), Küche (11), Speisek./Flur (12). OG: 4 Zi. (28; 19; 18; 7), Flur (16); Bad/WC. DG: 2 Zi. (11; 8), Garten (580 m² nicht einsehbar, mit Obstbäumen). Grundschule im Schulverband teils am Ort. Alle Schularten in Weißenburg (6 km, Bus). Kfz erforderlich. Bes.Gr.: A 13/14. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017. Besetzungsrecht: KV.

Vorgesehener Besetzungstermin: 1. März 2018.

Pfarrstelle Edelsfeld, Dekanatsbezirk Sulzbach-Rosenberg – ID 1987

Ländlich geprägte Kirchengemeinde mit 1 396 Gemgl. (Anteil der Evang. ca. 53 %) in der Metropolregion Nürnberg, nahezu im Mittelpunkt der Städte Nürnberg, Regensburg, Bayreuth. In den vergangenen Jahren Zuzug junger Familien, normaler Altersaufbau, vor allem Arbeiter, Handwerker, Angestellte, viele davon Pendler, einige Landwirte. Gute Infrastruktur am Ort. Reges und vielfältiges kirchliches Leben mit gutem Gottesdienstbesuch, großer Abendmahlbeteiligung, hohem ea. Engagement und Spendenaufkommen. GDe: wöchentl. in St. Stephanus in Edelsfeld, 14-tägl. in St. Laurentius in Kürmreuth, 14-tägl. WochenGD im Seniorenheim in Edelsfeld (ca. 40 evang. Bewohner/-innen), gelegentl. GD in Weißenburg und Niederärndt. HauptGD nach G 1. Abendmahl alle 6 Wochen, weitere verschiedene GDformen: FamilienGD, JugendGD u. a., KinderGD parallel zum HauptGD (Team), Advents- und Passionsandachten. Konfirmandenarbeit zweijährig. Gruppen und Kreise, meist von Ehrenamtlichen geleitet: 6 Jugend- und Jungchargruppen in Zusammenarbeit mit Landeskirchlicher Gemeinschaft (LKG), 2 Krabbelgruppen, 2 Frauenkreise (davon einer ökumen.); 3 Hauskreise, liturg. Chor, Kirchen- und Posaunenchor, ökumen. Seniorenkreis. Weitere MA.: Sekretärin (8 Std.), 2 Lektoren, 2 Organistinnen, 13 liturg. Lektoren, 3 Gärtner, 4 Kirchner/-innen. Sehr viele und engagierte ea. Mitarbeiter. Gemeindehaus in Kürmreuth saniert, neues Gemeindehaus in Edelsfeld. LKG gut im Gemeindeleben integriert, Verhältnis zur polit. Gemeinde, zu Vereinen und zur röm.-kath. Kirche ist gut. Verwaltungsstelle Sulzbach/Weiden. RU nach Regelstundenmaß.

Erwartungen: die Gemeinden, engagierte, unkomplizierte KV und ehren- und nebenamtlich Mitarbeitende sind offen für Impulse eines neuen Pfarrers, Pfarrerin oder Ehepaars z. B. im Bereich der Familienarbeit. Sie wünschen sich vor allem: Fortsetzung der bewährten Arbeit, insbesondere des wertschätzenden und vertrauensvollen Umgangs mit MA., bei dem auch Kompetenz in Seelsorge und Theologie wichtig ist; ein gutes Gespür für volkswirtschaftliches und von der LKG geprägtes Gemeindeleben, weitere Unterstützung der lebendigen Kirchenmusik und der gewachsenen ökumen. Zusammenarbeit. Pfarrhaus (derzeitiger Stand, vorbehaltlich Ergebnis Baufallschätzung) und Nebengebäude (2015 gründlich saniert, kleinere Instandsetzungsarbeiten, EG (in m²): Pfarramtsbüro (21), Amtsz. (17), Wohnz. (27), Essz. (22), Küche (15) Speisek. (6), Registratur (9), WC; 1. OG: Bad, WC, 5 Zi. (22, 18, 17, 13, 12). Garage mit Carport und Schuppen. Nahwärmeversorgung. Gartenanteil beim Haus (1 320). Kindergarten und -krippe, Grundschule in Edelsfeld; Math.-naturw. Gymn., Realschule, Musikfachschiule, Berufsfachschiule für Hauswirtschaft und Kinderpflege und Altenpflegeschule in Sulzbach-Rosenberg (10 km; Busverbindung); alle weiterführ. Schulen und Technische Hochschule in Amberg (24 km; Busverbindung). Edelsfeld liegt im Nürnberger Verkehrsverbund. Fahrzeug notwendig. Bes.Gr.: A 13/14. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017. Besetzungsrecht: KV.

Vorgesehener Besetzungstermin: 1. November 2017.

Pfarrstelle Herchsheim, Dekanatsbezirk Würzburg – ID 602

KG (Sitz Giebelstadt): Diasporagemeinde südl. von Würzburg im Ochsenfurter Gau, mehrere Ortschaften rund um Pfarrsitz. KG Giebelstadt (1 265 Gemgl.), KG Herchsheim (106 Gemgl.). Anteil der Evangelischen: Giebelstadt ca. 30 %, Herchsheim ca. 70 %, in den anderen Orten Diaspora. Arbeiter, Angest., Beamte, Selbstständige, Spätaussiedler aus den GUS-Staaten, in Herchsheim auch Landwirte, normaler Altersaufbau, viele junge Familien. Kunsthistorisch bedeutsame Kirchen in Giebelstadt (1613/1614 erbaut, zuletzt 2016/2017 renov., 130 Pl.) und Herchsheim (1613 erbaut, 2004 renov., 130 Pl.). GDe wöchentl. in beiden Kirchen nach G 1, AM vierteljährlich in Herchsheim, monatl. und an Feiertagen in Giebelstadt. Ökumen. KinderGD in Giebelstadt 14-täglich mit Team parallel zum HauptGD, FamilienGD, WGT, Osternacht, ökumen. GDe. Beteiligung von liturg. Lektoren an beiden Orten. Gemeindehaus Giebelstadt, 1997 umgebaut, teilbarer Saal, 1 Gruppenraum, Küche, Toiletten, behindertengerecht, in Herchsheim kommunales Bürgerheim (1 Raum). Bisher unter Leitung des Pfarrers: MA-Kreis für Kinder- und KrabbelGD, Veranstaltungsteam, Kronenfestteam. Ehrenamtl. Leitung: Bibelgesprächskreis, Seniorenkreis, Seniorentanzkreis, Männerkochklub, Posaunenchor, Kirchenchor. MA.: Sekretärin (8 Std.), 2 na. Organisten, Reinigungskraft, Kirchner in Giebelstadt (3 Std.), in Herchsheim ea. Kirchner. Zahlreiche Ea. Besondere Veranstaltungen im Jahreskreis: ökumen. GD im Fasching, zum Valentinstag, am Pfingstmontag sowie in der kath. Kita. Siebenbürgisch-sächsisches Kronenfest, ökumen. Kinderbibeltage, GD für kleine Leute. Aktivitäten: Seelsorge in Seniorenheimen in Giebelstadt, Besuche mit KV bei Neuzugezogenen und Geburtstagen. KU einjährig, Verhältnis zur polit. Gemeinde, zu Vereinen und zur kath. Gemeinde sehr gut. RU nach Regelstundenmaß.

Erwartungen: KV und Gemeinde freuen sich auf eine/-n Pfarrer/-in/ein Theologenehepaar, der/die/das Freude an der Begegnung mit Menschen hat, Neues anstößt und besonders auf junge Familien zugehen kann, Mitarbeitende gewinnt, motiviert und begleitet. Er/Sie/Es sollte offen sein für verschiedene Gottesdienstformen und Schwerpunkte in der Seelsorge, Jugendarbeit sowie der Arbeit mit jungen Familien setzen. Die verschiedenen Gruppen und Generationen in der Gemeinde sollen begleitet und zusammengeführt werden. Ökumen. Offenheit sowie Präsenz im öffentlichen Leben sind wünschenswert. Gerne können eigene Gaben und Schwerpunkte eingebracht werden. Pfarrhaus (derzeitiger Stand, vorbehaltlich Ergebnis Baufallschätzung) in Giebelstadt in ruhiger Lage. EG (in m²): Amtszi. (20), Büro (15), WC, Wohnung mit separatem Zugang: Wohn- und Esszi. (43), Küche (11), Speise, Terrasse; 1. OG: 4 Zi. (19, 18, 13, 11), 2 Bäder mit WC, Balkon, Nebenräume, Dachboden, Doppelgarage, Garten. Schönes Ensemble mit Kirche und Gemeindehaus. Krippe, Kita und Grundschule in unmittelbarer Nähe, weiterführende Schulen in Ochsenfurt (12 km) und Würzburg (18 km), dort auch Hochschulen und zahlreiche kulturelle Angebote. Kfz erforderlich.

Bes.Gr.: A 13/14. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017.

Besetzungsrecht: KV.

Vorgesehener Besetzungstermin: 1. November 2017.

Pfarrstelle Lohr am Main II, Dekanatsbezirk Lohr am Main – ID 481

Lohr a. Main ist Mittelzentrum (15 000 Einw., 11 % evang.) mit sehr guter Infrastruktur und vielen Arbeitsplätzen. Beliebtes Touristenziel, hoher Freizeitwert (Maintal, Spessart). KG: Das Gebiet der KG umfasst die Stadt und Außenorte (bis zu 25 km entfernt). Von den 2 250 Gemgl. gehören zurzeit 1 200 zum 2. Sprengel. GD nach G 1 wöchentl. in der Auferstehungskirche Lohr, 14-tägl. im BKH und Seniorenzentrum Lohr. Neues Konzept zu GDen in Außenorten in Arbeit. Abendmahl monatl. und an Festtagen, monatl. „Gottesdienst mal anders“ (11 Uhr), monatl. CVJM-GD „Tankstelle“, WGT, ökumen. GDe, Osternacht, ökumen. BiWo, Mu-Ki-Gruppe, Jungschar (CVJM), Senioren-, Hauskreise, Männertreff, Gebetsabend, ökumen. Begegnungscafé, reiche Kirchenmusik: Kantaten-, Gospel-, Posaunenchor, Instrumentalensemble. Gemeindebrief (vierteljährlich) bisher beim Stelleninhaber. Mitarbeitende: 2 Pfr. (Anteil des 1. Pfr. für KG: 0,48; 3. Pfr. betreut vor allem Krankenhäuser, Seniorenzentrum und wirkt bei GDen mit), Bezirkskantor (0,5 für KG), ea. Organisten, 1 Lektor, Kirchnerin, Hausmeister, Sekretärin (17 Std.), viele ea. MA. Sehr gute räuml. Bedingungen: Großes, renov. Gemeindezentrum an der Kirche (Saal, Küche, großer Jugendbereich m. Teeküche, div. Nebenräume). Es ist angedacht, die Pfarramtsführung (zurzeit bei 1. Pfarrstelle) künftig beim neuen Stelleninhaber/-in anzusiedeln. Gute Beziehungen zur kath. Pfarrei und zur Stadt. Mitarbeit in der Notfallseelsorge erwünscht. Die KG ist dem KGA Aschaffenburg angeschlossen. RU nach Regelstundenmaß.

Erwartungen: Die KG freut sich über einen engagierten und teamfähigen Pfarrer (m/w) oder ein Ehepaar, der/das gerne mit der Gemeinde lebt und sie geistlich begleitet. Die Gemeinde erwartet sich die Fähigkeit, offen auf Menschen verschiedener Altersgruppen zuzugehen, liebevolle Gottesdienstgestaltung mit lebensnaher, anschaulicher Verkündigung, die das Evangelium lebendig erschließt und zum Glauben an Jesus Christus einlädt. Nachgehende Seelsorge ist in der Diaspora wichtig. Zusammen mit engagiertem KV soll die Kinder- und Jugendarbeit neu auf- und ausgebaut werden. Hierzu sind Kreativität, missionarische Kompetenz und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit CVJM erforderlich. In der Diaspora ist die Verbindung von Dialogfähigkeit und evang. Profil wichtig. Zusammen mit 1. Pfarrer soll ein gemeinsames Konzept für den KU (2-jährig) erarbeitet werden. Organisatorisches Geschick in der Pfarramtsführung ist erwünscht. Gerne können in Absprache mit KV neue Ideen und Schwerpunkte nach eigenem Profil und Gaben entwickelt werden. Pfarrhaus (derzeitiger Stand, vorbehaltlich Ergebnis Baufallschätzung) in Lohr-Sendelbach (Bj. 1970) sehr schön gelegen, 2010 energet. saniert, Innenrenov. nach Baufallschätzung nötig. EG (in m²): Arbeitszi. mit Bad/WC und Abstellnische (45), 1. OG: Wohnzi. (28), Esszi. (14), Küche (10), Gästezi. (13), Diele, WC; 2. OG: 3 Zi. (19; 18; 15) Bad mit WC, Balkon, Heizung wird erneuert. Offener Gartenanteil beim Haus (ca. 500). Grund-, Sonder-, Mittel-, Berufsschule, Realschule und Gymnasium am Ort; FOS in Marktheidenfeld (21 km); Universität in Würzburg (50 km). Pkw erforderlich.

Bes.Gr.: A 13/14. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017.

Besetzungsrecht: KV

Vorgesehener Besetzungstermin: 1. März 2018.

Pfarrstelle Münchberg III, Dekanatsbezirk Münchberg – ID 1087

Münchberg (Mittelzentrum, 11 000 Einw.) ist landschaftl. schön gelegen zw. Fichtelgebirge und Frankenwald mit kleinstädt. Infrastruktur und vielfältigen Naherholungsmöglichkeiten. KG: 6 000 Gemgl. Zum 2. Sprengel gehören ca. 1 400 Evang. Alle Berufsgruppen; leichte Überalterung. Reiches gottesdienstliches Leben: erneuerte Agende, KinderGD, FamilienGD, Osternacht, WGT, PassionsGD, Friedensgebet, Taizé-Andacht, musikal. Andachten, Thomasmesse, Allianzgebetswoche. Monatl. Abendmahl und an Festtagen. Sehr umfangreiche Kirchenmusik. Unterschiedl. GDstationen: wöchentl. GD in der neugotischen Stadtkirche (1 000 Pl., Verstärkeranlage), Kreuzbergkapelle (1975 erbaut), Seniorenwohnanlage, Krankenhauskapelle (ökumen. und übergemeindl.), 14-tägl. im städt. Altenheim; barocke Markgrafenkirche (Friedhof). Gemeindeleben: Breitgefächertes Angebot von Gruppen, Kreisen und Initiativen. Unter ea. Leitung: Eltern-Kind-Gruppen, Frauenfrühstück, Frauenkreis, Seniorentanz, Altenfahrten, mehrere Hauskreise, Taizé-Gebet, Thomasmesse u. a., Erwachsenenbildung, Partnerschaftskomitee zur anglikan. Gemeinde in Durrington. Die Jugendarbeit verantwortet der CVJM. Unter ha. Leitung: Konfirmandenarbeit sprengelweise (gemeins. Konzept wird bedacht), Männertreff, Seniorenkreise, Bibelstunden (Winterhalbjahr), Besuchsdienstkreis, ökumen. Arbeitskreis, Gem.-Brief, kirchl. Friedhof (von Kollegin betreut). Schwerpunkte der III. Pfarrstelle waren zuletzt: relig. Früherziehung in einer Kita, ökumen. Arbeitskreis, Seelsorge im Altenheim. Das Team der HA ist offen für neue Schwerpunktsetzungen – neu ist die Übertragung der Pfarramtsführung. In der Gemeinde arbeiten mit: Dekan (0,5), 1,5 Pfarrerrinnen, 1 Pfarrer z. A. (0,5), Gemeindediakonin (0,5), Pfarramtssekretärinnen (1,3), Hausmeister, 2 Kirchner, Dekanatskantor und weitere Organistinnen, ca. 40 pädagog. MA. in vier Kitas (Kita-Verbund im Dek. beabsichtigt), 2 Präd., Lektor, 12 liturg. Lektoren, 4 Leiterinnen von Senioren- und Frauenkreisen. 72 Gemeindefürsorge, ca. 250 Ea. RU nach Regelstundenmaß (4 Std.).

Erwartungen: Eine lebensnahe an Jesus Christus orientierte anregende Verkündigung; Freude an der Arbeit im Team; soll leiten, integrieren und verwalten können; herzlich und seelsorglich auf Menschen zugehen und alle Gemeindebereiche im Blick haben. Der Kirchenvorstand ist bereit, in Kooperation mit dem/-r neuen Stelleninhaber/-in die Gemeindegemeinschaft einladend zu gestalten und die Herausforderungen anzunehmen. Pfarrwohnung (derzeitiger Stand, vorbehaltlich Ergebnis Baufallschätzung): 1. Stock des Pfarrhauses (Alternativen denkbar; unter anderem 2. Stock unbewohnte Wohnung II. Pfarrstelle). Es sind nur Schönheitsreparaturen nötig. (in m²): Amtsz. (17), Wohnz. (33), Essz. (22), Küche (26), Speisek., 5 Zi. (24, 18, 14, 14, 11), Bad, WC, Kellerräume und kl. Garten (erweiterbar). Alle Schulen, Gymn. und Hochschule (Textil) am Ort. Realschulen in Helmbrechts (8 km) und (Evang.) Ganztagsrealschule in Gefrees (13 km). Fachakademien in Ahornberg (6 km) und Hof (25 km). Klinikum am Ort. Bes.Gr.: A 14/14 a. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017. Besetzungsrecht: KV.

Vorgesehener Besetzungstermin: 1. Januar 2018.

Pfarrstelle Nürnberg – Auferstehungskirche II, Dekanatsbezirk Nürnberg, ProDB Nürnberg-Ost – ID 1702

Zentrumsnaher grüner Stadtteil mit guter Infrastruktur im Osten Nürnbergs zwischen Tiergarten und Stadion. KG: 4 300 Gemgl., davon 2 000 im 2. Sprengel. Überwiegend Wohnbebauung ohne Industrieansiedlung. Alle soziale Schichten. Stetiger Generationswechsel durch Zuzug junger Familien. Alle Schularten vor Ort. Gottesdienste in der Auferstehungskirche (Bj. 1964, 400 Sitzplätze, Orgel, E-Flügel) und im Wohnstift (14-täglich). AM monatlich und an Festtagen. KinderAM eingeführt. Gottesdienstformen nach G 1, 11-Uhr-Kirche, Wichtel- und KinderGD, Osternacht, Waldgottesdienste u. a. Mitarbeitende: 2 Pfarrer, 0,5 Pfarrstelle für Altenheimseelsorge, Sekretärin (20 Std.), 3 Kirchner/Hausmeister (insg. 9 Std.), Kirchenmusikerin (21 Std.), Jugendreferentin (8 Std.) und viele Ehrenamtliche. Räume: Kirche mit großem und kleinen Gemeindefestsaal, 1. Pfarrhaus mit angeschl. Pfarramt. Gemeindegemeinschaft: Unter ha. Leitung: KV mit Ausschüssen, Jugendarbeit mit Jugendausschuss, Kinderbibeltag, Konfirmandenarbeit, Seniorenarbeit, 2 Kindergärten (Verwaltung durch EKIN), Diakonieverein (Vorsitz 1. Pfarrstelle), Verein „Freunde der Arche e. V.“ (Vorsitz 2. Pfarrstelle), vielfältige musikalische Gemeindegemeinschaft (Gospel-, Kinder-, Kirchen- und Posaunenchor, Abendmusiken u. a.), Ökumene. Unter ea. Leitung: KinderGD, Weltgebetstag, Familienfreizeit, Frauengruppen, musikalische Eltern-Kind-Arbeit, Miniclubs, Kinderaktionstage, Gymnastik- und Sportgruppen, Jugendcafé, Kinderkino. Besonderheiten: Partnerschaft mit Schulzentrum in Tansania über das Prodekanat und mit Schneller-Schulen in Jordanien und im Libanon. RU nach Regelstundenmaß in der Grundschule vor Ort.

Erwartungen: Aufgeschlossene, engagierte KG und KV freuen sich auf eine/-n Pfarrer/-in, der/die sich mit Freude dem Gemeindeaufbau und der Verkündigung widmet, und mit Lust und Motivation die Jugendarbeit gestaltet; wichtig ist dabei die Zusammenarbeit mit Archeverein und Jugendausschuss in Anbindung an die EJM sowie die gemeinsame Verantwortung für das Jugend- und Gemeindehaus „Arche“. KV wünscht sich Intensivierung der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit mit neuen Impulsen (aktiver Mitarbeiterstamm vorhanden), Ausbau der 2014 begonnenen Teamarbeit mit den Konfirmanden, theolog. Anstöße mit z. B. Glaubenskursen, Bibelarbeiten für verschiedene Gruppen. Seelsorgerische Kompetenz, Team- und Kommunikationsfähigkeit sind ebenso wichtig wie wertschätzender Umgang mit Ehren- und Hauptamtlichen. Aufgeschlossenheit und Verantwortung für besondere GDformen in Zusammenarbeit mit Teams (z. B. 11-Uhr-Kirche, WichtelGD, Osternacht). 2. Pfarrhaus (derzeitiger Stand, vorbehaltlich Ergebnis Baufallschätzung). (Bj. 1965, 2014/15 umfassend saniert). EG (in m²): 2 Zi. (16, 18), Küche (7), Flur (6), Windfang (2), WC und Abstellraum, OG: Amtsz. (18), 2 Kinderz. (8, 16), Bad (5), Flur (4), DG: 2 Zi. (12, 14), Abstellkammer und WC. Jugendhaus Arche (mehrere Räume ca. 150 m², 2 000 m² Garten). Offenheit für Umweltthemen wünschenswert. Stellenteilung möglich.

Bes.Gr.: A 13/14. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017.

Besetzungsrecht: LKR.

Vorgesehener Besetzungstermin: 1. August 2017.

**Pfarrstelle Oberhohenried,
Dekanatsbezirk Rügheim – ID 1143**

KG: Das Dorf Oberhohenried (Pfarramtssitz) ist ein Vorort der Kreisstadt Haßfurt. Gute Infrastruktur durch die Stadtnähe und gleichzeitig ländlich geprägtes Arbeitsumfeld. Zur Pfarrstelle gehören die Dörfer Oberhohenried, Unterhohenried, Sylbach und Römershofen (alle im Umkreis von ca. 4 km) mit insges. ca. 910 Gemgl. (Tendenz: gleichbleibend, normale Altersstruktur). Anteil der Evang. im Pfarrbereich ca. 50 %. Alle Berufsgruppen vertreten. Kirchen: Michaelskirche in Unterhohenried (erb. 1706, renov. 1988, 230 Sitzpl., 2 Emporen, Lautspr.anl., heizbar;) und Margarethenkirche in Römershofen (erb. 1703, renov. 2005, 150 Sitzpl., 2 Emporen, heizbar); GD in beiden Kirchen sonntägl. nach G 1. Auch Lektorin im Einsatz. Predigttausch mit Nachbarpfr. möglich. KinderGD 14-tägl. im Gemeindehaus Unterh. AM 2 x monatl. und an den Festtagen. Besondere GD: WGT, Osternacht, Krabbel-GD, Senioren-AM, Gemeindefest, ökumen. GD auf dem Dorfplatz in Sylbach, GD zum Dorffest in Oberh. Posauenchor und zwei Organist(inn)en (nebenamtl.) bereichern die GD musikalisch. MA: Der KV hilft aktiv und engagiert bei der Gestaltung des Gemeindelebens mit und arbeitet gerne mit dem/-r Pfarrer/-in zusammen. 1 Lektorin, 10 liturg. Lektoren/innen, das KinderGD-Team, Kirchner/-innen, Posauenchor- und Gruppenleiter/-innen von Frauen- und Seniorenkreis (insges. ca. 70 ea. Mitarbeitende), Sekretärin (6 Std.). Für Veranstaltungen steht in Unterh. das Gemeindehaus (neben der Kirche, 1 großer und 1 kleiner Saal, ausgeb. Dachboden = Jugendraum, Gewölbekeller) zur Verfügung. RU nach Regelstundenmaß.

Erwartungen: Freundlich und engagierte MA. und ein aktiver KV freuen sich auf eine/-n Pfarrer/-in bzw. ein Ehepaar, der/die/das offen und verständnisvoll auf die Menschen in einer ländl. geprägten Umgebung zugeht und bereit ist, am Dorfleben teilzunehmen. Die Begleitung der Ehrenamtl. wird dankbar angenommen. Es besteht eine große Bereitschaft zur Mitarbeit. Die KinderGD- und die Jugendarbeit soll intensiviert werden. Der gute Kontakt zu den Ortsvereinen, zur kath. Kirche, zur Schule der Lebenshilfe und zur polit. Gemeinde soll gepflegt werden. Die regionale Zusammenarbeit mit den Nachbarparreien ist möglich und erwünscht. Der Gemeindebrief soll öfter und ansprechender herausgegeben werden als bisher. Die KG ist Träger des Friedhofes in Unterhohenried. Die Mitarbeit in der ökumen. Notfallseelsorge ist erwünscht. Pfarrhaus (derzeitiger Stand, vorbehaltlich Ergebnis Baufallschätzung), 1914 im Jugendstil erbaut, wird jetzt frisch renoviert: Im EG (in m²): Amtsz. (14), Büro (7), WC, Küche (10), Eßzi. (18), Wohnzi. (18). Im 1. OG: 4 Zi. (17, 15, 13, 11), Bad, WC. Dachboden, Kellerräume, Garage (Registrierung über der Garage), Geräteschuppen, Freisitz. Gasheizung mit Sonnenkollektoren für Warmwasser. Gartenanteil (1 000 m²) am Haus. Alle Schulen in Haßfurt (4 km): Grund-, Mittel- und Realschule, Gymn., Waldorfschule, gute Schulbusanbindung. Ein eigenes Kfz ist zur Ausübung des Dienstes nötig.

Bes.Gr.: A 13/14. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017.

Besetzungsrecht: LKR.

Vorgesehener Besetzungstermin: 1. Februar 2018.

**Pfarrstelle Passau – St. Johannes II,
Dekanatsbezirk Passau – ID 1934**

Kirchengemeinde Passau – St. Johannes (insges. ca. 2 400 Gemgl.), landschaftlich reizvoll zwischen Ilz, Donau und österreichischem Mühlviertel gelegen. Das Gemeindegebiet umfasst Teile der Stadt und den nordöstlichen Landkreis Passau. Der Inhaber/Die Inhaberin der Pfarrstelle ist zuständig für den zweiten Sprengel mit ca. 1 100 Gemgl. und der Stadt Hauzenberg als Mittelpunkt. Flächendiaspora in den südlichen Ausläufern des Bayerischen Waldes. Überwiegend Angestellte und Arbeiter, aber auch Akademiker. Leicht rückläufige Gemeindegliederzahl. Tendenz zur Überalterung. Gute Verkehrsanbindung nach Passau. GDe nach G 1 wöchentl. in Passau-Grubweg (St. Johannes-Kirche, 140 Sitzpl., Gemeinderaum) und Hauzenberg (St. Markus-Kirche, 90 Sitzpl., Gemeinderaum), dazu weitere Gottesdienststationen zum Teil mit dazugehörigem Gemeinderaum. FamilienGD, ökumen. Weltgebetstag, Osternacht, Waldweihnacht, Gottesdienst im Grünen, monatl. ZentralGD in freierer Form. In Passau-Grubweg 14-täglich KinderGD. Mitarbeitende: 1. Pfarrer, Lektorin, Pfarramtssekretärin (16 WStd.), zwei Organistinnen, drei Kirchnerinnen, weitere Ehrenamtliche. Bisher sind mit der 2. Pfarrstelle unter anderem folgende Aufgaben verbunden: Seelsorge im Sprengel, Leitung des Besuchskreises, Layout Gemeindebrief, Pflegeheimseelsorge, Gottesdienste in Absprache mit dem 1. Pfarrer und der Lektorin, nach Möglichkeit gelegentl. Mitarbeit in der Notfallseelsorge. Weitere Kreise und Gruppen (zum Teil ea. Leitung): vier Frauenkreise, Gemeindetreff, Umweltteam, Spielekreis, Handarbeitskreis, Projektchor, ökumen. Angebote. Die Arbeit ist insgesamt gesamtgemeindl. ausgerichtet. Konfirmandenarbeit durch den Inhaber der 1. Stelle. In den letzten Jahren wurden unter anderem folgende Schwerpunkte gesetzt: nachgehende Seelsorge, projektorientierte Gemeindegliederarbeit, Bandarbeit, Jugendarbeit, Konsolidierung des Gebäudebestandes. Das Verhältnis zu den polit. Gemeinden ist gut, zu den kath. Ortsgemeinden sehr unterschiedlich. RU nach Regelstundenmaß.

Erwartungen: Kirchenvorstand, weitere Mitarbeitende und Gemeinde freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Ehepaar, der/die/das gerne auf andere Menschen zugeht, mit Engagement in der nachgehenden Seelsorge unter den Bedingungen der Flächendiaspora unterwegs ist, einzelne Projekte initiiert und teamfähig ist. Ökumen. Kompetenz mit zugleich protestantischem Selbstbewusstsein helfen bei der Erfüllung der Aufgaben. Wohnsitz ist idealerweise am Dienstsitz Hauzenberg. Eine Dienstwohnung wird durch die Kirchengemeinde angemietet. Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule in Hauzenberg, Gymn. in Untergriesbach. Sämtliche weiterfüh. Schulen und Universität in Passau (22 km). Kfz ist erforderlich.

Bes.Gr.: A 13/14. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017.

Besetzungsrecht: LKR.

Vorgesehener Besetzungstermin: 1. Dezember 2017.

Pfarrstelle Steinsfeld,

Dekanatsbezirk Rothenburg ob der Tauber – ID 522

Pfarrei mit drei Kirchengemeinden Bettwar (123 Gemgl.), Gattenhofen (209 Gemgl.) und Steinsfeld (547 Gemgl.), in landschaftl. reizvoller Lage im Naturpark Frankenhöhe und im lieblichen Taubertal, an der „Romantischen Straße“ nördl. von Rothenburg, gut erreichbar über A 7 und Bahnhofstestelle Hartershofen (Anbindung an die Strecke Ansbach-Würzburg, 2 km). Bevölkerung ca. 95 % evang. Angestellte, Arbeiter, Landwirte, Handwerker, Akademiker. Altersaufbau normal. GDe wöchentl. nach G 1 in Steinsfeld (St.-Marien-Kirche, 2016 renov., 220 Pl.), in Gattenhofen (St.-Michaels-Kirche, 150 Pl.), in Bettwar (St.-Georgs-Kirche, 120 Pl.) und monatl. im Sommer in der St.-Konrads-Kapelle in Reichelshofen. Wöchentl. KinderGD in Steinsfeld und Gattenhofen parallel zum HauptGD, Abendmahl im Frühjahr und Herbst, GD im Grünen, besondere GD teils mit Mittagessen oder Kirchenkaffee, WGT in Kooperation mit anderen Pfarreien, Waldweihnacht, KindergartenGD, Bibelabende in Kooperation mit der Region Nord. KU bisher 2-jährig. Bisher unter der Leitung des Pfarrers/der Pfarrerin: Gemeindehefereferent, Gebetskreis (alle zwei Monate), Geburtstagsbesuche. Unter ea. Leitung: KinderGD-Teams, Gemein-denachmittag, Jungeschar, CVJM, JAM (Jesus als Mittelpunkt, Teeniekreis), Hauskreise, Kirchenchor, Posaunenchor. Sekretärin (4 Std. wöchentl.), 8 Kirchner und 4 Organisten, 3 Prädikanten, 2 Lektoren, ca. 100 ea. Mitarbeitende. Gemeindehaus mit großem Gruppenraum, neuer Küche und zwei Jugendräumen mit eigener Küche in Steinsfeld, Gemeinderaum und Besprechungszimmer in Gattenhofen, Gemeinderaum mit Küche und Jugendraum in Bettwar. Eingruppige Kita und Kinderkrippe (39 Plätze und 5 Mitarbeitende) in Trägerschaft der KG Steinsfeld. 3 Friedhöfe in kirchl. Trägerschaft. Diakoniestation des Zentralen Diakonievereins im Dekanatsbezirk in Hartershofen. Verw.-Stelle Rothenburg. Gutes Verhältnis zur polit. Gemeinde und zu örtl. Vereinen, sehr gutes Verhältnis zum CVJM. RU nach Regelstundenmaß.

Erwartungen: Die KG freuen sich auf eine kontaktfreudige Persönlichkeit mit Liebe zu engagierter und nachgehender Seelsorge, die gerne mit den Menschen im ländlichen Raum das Leben teilt. Neben lebensnaher Verkündigung sind Aufgeschlossenheit gegenüber dem CVJM und den Hauskreisen sowie wertschätzende Begleitung und Förderung der Mitarbeitenden wichtig. Gerne sind die KG bereit, neue Impulse (z. B. für junge Menschen) aufzunehmen und bieten organisat. Unterstützung und eine gute Gemeinschaft an. Kollegiale Mitarbeit auf DB-Ebene wird erwartet, die Zusammenarbeit in der Region Nord soll fortgesetzt werden. Pfarrhaus (derzeitiger Stand, vorbehaltlich Ergebnis Baufallschätzung) in Steinsfeld derzeit renovierungsbedürftig. EG (in m²): Amtszi. (20), Registratur (5), Wohnzi. (20), Küche (13), Esszi. (17), WC. 1. OG: 4 Zi. (23, 18, 17, 12) Bad, WC, Abstellkammer. Keller. Öl-ZH. Garten (480 m²) am Haus. Grund-, Mittel-, Real-, Förder- und Berufsschule, Gymn. (math.-naturw. und neu-sprachl.) in Rothenburg (5 km, Schulbus). Kfz erforderlich. Bes.Gr.: A 13/14. Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017. Besetzungsrecht: LKR.

Vorgesehener Besetzungstermin: 1. Juni 2018.

Weitere Stellenausschreibungen

Im Kirchlichen Amtsblatt August wird die **Stelle des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin und Leiters bzw. Leiterin der Abteilung F Personal** ausgeschrieben werden. Auf die Ausschreibung wird wegen der bevorstehenden Urlaubszeit bereits jetzt hingewiesen.

Der Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Donauwörth sucht eine/-n

Gemeinde- und Jugendreferenten/-referentin 1,0-Stelle (ID 6042 und 5997)

50 % Dekanatsjugendreferent/-in im Dekanatsbezirk Donauwörth/50 % Gemeindeferent/-in in der Kirchengemeinde Donauwörth

Theologisch-pädagogische Stelle für Diakon/-in, Religionspädagogen/-pädagogin, Sozialpädagogen/-pädagogin, Absolventen/Absolventin einer bibl.-theol. Ausbildungsstätte oder gleichwertigen Ausbildung.

Diese Person gehört der Evangelisch-Lutherischen Kirche an, das Wachsen und Gedeihen der evangelischen Gemeinde ist ihr ein Herzensanliegen.

Dekanatsjugendreferent:

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit

- die Jugendgruppen anleitet und begleitet, bei Bedarf auch aufbauen hilft,
- sich in der Mitarbeiter/-innen-Fortbildung engagiert,
- mit den Dekanatsjugendreferenten/-innen der Nachbardekanate Nördlingen und Oettingen kooperiert in Planung und Durchführung von Fortbildungen, Kinder- und Jugendfreizeiten und Jugendgottesdiensten,
- Impulse geben kann für sinnvolle Strukturen von Konfirmandenarbeit – insbesondere in der Situation kleiner Gemeinden,
- Gremien wie Dekanatsjugendkammer neu aufbaut,
- die Kontakte zu den politischen und kirchlichen Jugendarbeitsträgern hält.

Kirchengemeinde Donauwörth

Als Kirchengemeinde freuen wir uns auf einen Menschen, der

- seine Stärken in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sieht und anwendet,
- kreativ und engagiert neue Ideen entwickelt und im Team umsetzt,
- längerfristige Konzeption der Jugendarbeit anstrebt,
- Konfirmanden zusammen mit dem Team der Hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich begleitet,
- Kinderbibelwochen und/oder Kinderbibeltage verantwortlich mitgestaltet,

Wir bieten:

- ein eigenes Büro im Pfarramts- und Dekanatsgebäude,
- ein Gemeindehaus mit eigenem Jugendraum und anderen Räumen,
- ein Team von Hauptamtlichen derzeit mit 1. Pfarrer/Dekan, 2. Pfarrerin (Dekanatsjugendpfarrerin), Pfarrersehepaar auf der 3. Pfarrstelle, Kantor (0,5),
- eine aufblühende Arbeit mit Konfiteamern,
- großes Entwicklungspotential in Kinder- und Jugendarbeit.

Bei der Wohnungssuche im Gemeindebereich Donauwörth sind wir gerne behilflich

Besetzungstermin ab 1. Dezember 2017.

Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017.

Die Anstellung und die Eingruppierung erfolgen nach den üblichen kirchlichen Richtlinien in Anlehnung an den TV-L bzw. bei öffentlich-rechtlicher Anstellung nach den für die jeweilige Berufsgruppe geltenden Bestimmungen.

Ansprechpartner: Dekan Johannes Heidecker, Telefon 0906/8001, E-Mail: johannes.heidecker@elkb.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: das Evangelisch-Lutherische Dekanat Donauwörth, z. H. Herrn Dekan Johannes Heidecker, Heilig-Kreuz-Str. 10, 86609 Donauwörth. Religionspädagoginnen/Religionspädagogen schicken bitte einen Abdruck ihrer Bewerbung an D 2.1-1 im Landeskirchenamt.

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes in Regensburg sucht eine/-n

Referenten/Referentin für die Gemeinde und Jugendarbeit 0,5 Stelle (ID 6567)

Theologisch-pädagogische Stelle für Diakon/-in, Religionspädagogen/-pädagogin, Sozialpädagogen/-pädagogin, Absolventen/Absolventin einer bibl.-theol. Ausbildungsstätte oder gleichwertigen Ausbildung.

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Regensburg-St. Johannes betreut rund 4.300 evangelische Christinnen und Christen im Regensburger Südwesten. Sie versteht sich der lutherischen Tradition Regensburgs verpflichtet und ist zugleich offen für Menschen verschiedenster Glaubensprägungen und Lebensformen. Ein großes Angebot an Gottesdiensten und Veranstaltungen prägt das bunte Gemeindeleben. Ein modernes Gemeindezentrum mit großzügigen Räumen lädt ein. Der Kindergarten und die Kinderkrippe bieten einen hervorragenden Anknüpfungspunkt für zahlreiche junge Familien im Gemeindegebiet.

Wir suchen eine/-n Mitarbeiter/-in, der/die in der Jugendarbeit geistliche Akzente setzt und dabei für das breite Spektrum gelebten Glaubens offen ist. Wir erwarten die Bereitschaft, die Herausforderungen zeitgemäßer Evangelischer Jugendarbeit kreativ und engagiert anzugehen.

Zum Stellenprofil der Tätigkeit als Gemeindejugendreferent/-in gehören folgende Aufgaben:

- eigenständige Verantwortung für Kinder-, Familien- und Jugendarbeit
- Ansprechpartner/-in für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden in diesen Bereichen
- Vorbereitung von und Mitarbeit bei Veranstaltungen für Kinder, Familien und Jugendliche (u. a. Kindersamstage, Kindergruppen, Kinderbibeltage, Jugendgruppe, Jugendgottesdienste)
- Planung und Durchführung einer einwöchigen Kinderfreizeit im Jahr
- Planung und Durchführung einer Wochenendfreizeit für Konfirmierte
- Koordinierung und Anleitung des selbstständigen KiGo-Teams
- Aufbau und Anleitung eines Krabbelgottesdienst-Teams
- Mitarbeit im Kirchenvorstand mit beratender Stimme
- Mitarbeit im Jugendausschuss
- enge Zusammenarbeit mit Kindergarten und Kinderkrippe
- enge Zusammenarbeit mit beiden Pfarrern

Wir erwarten:

- Berufserfahrung in der kirchlichen Jugendarbeit
- Flexibilität in Arbeitszeit und Arbeitsplanung
- Bereitschaft, auch am Wochenende und am Abend zu arbeiten
- Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Eigeninitiative und ein selbstständiges Organisieren
- Bereitschaft, eigene Stärken einzubringen
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- ein engagiertes und motiviertes Team Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher
- interessante und vielseitige Arbeitsgebiete
- Hilfe bei der Wohnungssuche (falls erforderlich)
- umfangreiche Materialausstattung

Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017.

Besetzungstermin ab 1. September 2017.

Die Anstellung und die Eingruppierung erfolgen nach den üblichen kirchlichen Richtlinien in Anlehnung an den TV-L bzw. bei öffentlich-rechtlicher Anstellung nach den für die jeweilige Berufsgruppe geltenden Bestimmungen. Religionspädagogen/-innen, bzw. Bewerber/-innen mit entsprechender Qualifizierung können den Stellenumfang durch max. 12 Stunden Religionsunterricht am Förderzentrum ausweiten. Genauere Auskünfte zur Kirchengemeinde erteilt Ihnen Pfarrer Dr. Wolfgang Körner, Tel. (09 41) 90 7 88, pfarramt@johanneskirche-r.de. Auskünfte zum Religionsunterricht erteilt das Schulreferat im DB Regensburg, Tel. (0941) 5920115, schulreferat.regensburg@elkb.de.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre aussagekräftige Bewerbung bitte an das Evang.-Luth. Donaudekanat Regensburg, Dekan Eckhard Herrmann, Pfarrergasse 5, 93047 Regensburg. Religionspädagoginnen/Religionspädagogen schicken bitte einen Abdruck ihrer Bewerbung an D 2.1-1 im Landeskirchenamt.

Der Dekanatsbezirk Weiden sucht eine/-n Referentin/Referenten für Jugendarbeit für Gedenken und Versöhnung

0,5-Projektstelle verbunden mit einer fremdfinanzierten 0,5-Stelle für grenzüberschreitende Jugendarbeit mit den Böhmisches Brüdern in Tschechien.

Beide Stellenanteile sind zunächst auf drei Jahre begrenzt. Eine Verlängerung ist angestrebt.

Theologisch-pädagogische Stelle für Diakon/-in, Religionspädagogen/-pädagogin, Sozialpädagogen/-pädagogin, Absolventen/Absolventin einer bibl.-theol. Ausbildungsstätte oder gleichwertigen Ausbildung.

Im Dekanatsbezirk Weiden befindet sich die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg. Die kirchliche Jugendarbeit im Umfeld der Gedenkstätte soll neu aufgestellt werden. Der Lernort Flossenbürg eignet sich für Projekte zu Zivilcourage, christliches gesellschaftliches Engagement, Glaubenszeugnis und Toleranz unter den Religionen.

Aufgaben für die Stelle sind:

- Regionale, überregionale und internationale Jugendbegegnungen im Rahmen von Gedenken und Versöhnung
- Nichtformale Bildungsaktionen für Jugendliche
- Spirituelle und kulturelle Angebote
- Kooperationen mit Schulen und mit kirchlicher Jugendarbeit (z. B. Konfirmanden)
- Angebote, die ein ökumenisches Miteinander und interreligiöse Begegnung ermöglichen
- Projekte und Veranstaltungen gegen das Vergessen und für Versöhnung
- Projekte und Veranstaltungen rund um das Thema Flucht und Vertreibung, auch unter Einbeziehung von Flüchtlingen und Migranten

Vorhandene Ansätze sollen aufgenommen und weiterentwickelt werden. Neue Angebote sollen entwickelt und initiiert werden. Netzwerke können genutzt und weiter ausgebaut werden.

Voraussetzungen:

- Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit
- Sensibilität im Umgang mit religiös, politisch und gesellschaftlich schwierigen Themen
- Bereitschaft, sich mit der Geschichte Flossenbürgs und dem Theologen Bonhoeffer, der in Flossenbürg umgebracht wurde, intensiv zu befassen
- Teamfähigkeit und Organisationsgeschick
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch an WE und in Schulferien

Angeboten wird:

- Zusammenarbeit mit dem Team der Evangelischen Jugend im DB Weiden (Dekanatsjugendreferent/-in 1,5-tp-Stellen, Sekretärin, FSJ, Ehrenamtliche)
- Zusammenarbeit mit dem Pfarrer auf der 0,5 LWD-Stelle Gedenkstätte Flossenbürg
- Gute Zusammenarbeit mit der staatlichen Gedenkstätte Flossenbürg
- Büro mit Ausstattung

Die EJ-Weiden verfügt über einen Kleinbus, das Jugendgästehaus Altglashütte (in der Nähe von Flossenbürg) sowie den Zeltlagerplatz Plößberg. Ein eigenes Kfz ist trotzdem notwendig. Die Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden ist sehr gut. Da die Stelle überregional konzipiert ist, ist eine gute Zusammenarbeit auf Kirchenkreisebene und bayernweit erwünscht. Da die 0,5-Stelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch ein EU-Projekt gefördert wird, wird sie öffentlich ausgeschrieben: www.dekanat-weiden-evangelisch.de.

Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017.

Besetzungstermin ab 1. September 2017.

Die Anstellung und die Eingruppierung erfolgen nach den üblichen kirchlichen Richtlinien in Anlehnung an den TV-L bzw. bei öffentlich-rechtlicher Anstellung nach den für die jeweilige Berufsgruppe geltenden Bestimmungen. Weitere Informationen: Dekan Dr. W. Slenczka, 0961 470 19 77 (dekanat.weiden@elkb.de) oder Diakon Thomas Vitzthum, 0961 427 81 (info@ej-weiden.de). Bewerberinnen und Bewerber richten ihre aussagekräftige Bewerbung bitte an das Evang.-Luth. Dekanat Weiden, Dekan Dr. Wenrich Slenczka, Pfarrplatz 6, 92637 Weiden, dekanat.weiden@elkb.de. Religionspädagoginnen/Religionspädagogen schicken bitte einen Abdruck ihrer Bewerbung an D 2.1-1 im Landeskirchenamt.

Für den kirchenmusikalischen Dienst in der Kirchengemeinde Nürnberg – Gustav-Adolf-Gedächtniskirche wird eine planmäßige

B-Kantorenstelle (0,5)

ID-Nr. 10125

im Umfang von 50 % eines vollen Dienstverhältnisses zur unbefristeten Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung soll baldmöglichst erfolgen. Die Stelle ist nach EG 10 TV-L bewertet. Anstellungsträger ist die Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Dienstvorgesetzter ist der Dekan des Evang.-Luth. Prodekanatsbezirks Nürnberg-Süd.

Aufgaben:

- Lebendige musikalische Gestaltung der vielfältigen Gottesdienste und Kasualien
- Organisation und Durchführung eigener und fremdveranstalteter (Vermietungen) kirchenmusikalischer Veranstaltungen
- Organisation des Kulturprogramms im Rahmen des Projektes „Vesperkirche Nürnberg“, das im Januar und Februar jeden Jahres in unserer Kirche durchgeführt wird
- Leitung der Kantorei mit derzeit 32 Mitgliedern
- Im Kontext der anderen Kantorenstellen in Nürnberg: Aufbau eines popularmusikalischen Schwerpunkts an unserer Kirche mit Setzung eigener Akzente.

- Ansprechpartner für die derzeit selbstständig geleiteten Musikgruppen der Gemeinde (Handglockenchor, Gospelchor, Flötenensemble, „Stubenmusi“, Posaunenchor)
- Mitarbeit im Team der Gemeinde

Wir können dem neuen Kantor/der neuen Kantorin anbieten:

- Einen großen, freundlichen Kirchenraum mit integriertem Gemeindezentrum
- Ansprechende Gemeinderäume und ein Arbeitszimmer
- Ein gut funktionierendes Team
- Eine dreimanualige Ahlborn-Orgel (Hymnus) mit entsprechenden Lautsprechern und die Vision, unsere viermanualige Pfeifenorgel (erbaut zwischen 1957 und 1961) wieder zum Leben zu erwecken
- Einen Schimmel-Konzertflügel im Gemeindesaal
- Zwei Klaviere
- Ein interessantes städtisches Umfeld mit multinationalem Charakter

Erwartungen:

- Beheimatung in der Evangelischen Kirche
- Offenheit für klassische Kirchenmusik und ein besonderes Faible für populäre Formen geistlicher Musik
- Kreativität, Teamfähigkeit, Aufgeschlossenheit, eigenverantwortetes Handeln und hohe Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der „Subregion“: Die drei Nürnberger Kirchengemeinden Christuskirche, Gustav-Adolf-Gedächtniskirche und St. Peter befinden sich in einem intensiven, lebendigen Kooperationsprozess

Voraussetzungen:

- Studium der Evangelischen Kirchenmusik mit B- oder A-Prüfung, B- oder A-Diplom, Bachelor- oder Masterabschluss
- Anstellungsfähigkeit in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern; anderenfalls Nachweis des abgeschlossenen Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker/-innen oder Nachweis einer als vergleichbar anerkannten Berufseinführungsmaßnahme oder Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit auf einer A- oder B-Stelle in einer anderen Landeskirche oder in einer Kirche, welche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört

Die Kirchengemeinde ist gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 31. August 2017 erbeten an den Landeskirchenmusikdirektor der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Postfach 200751, 80007 München. Auskünfte erteilen: Pfarrer Bernd Reuther (Tel.: 0911/4319888), Dekanatskantor KMD Markus Nickel (Tel.: 09131/771016) und LKMD Ulrich Knörr (Tel.: 089/5595-337). Informationen finden Sie unter www.gustavadolfgedaechtniskirche.de, www.vesperkirche-nuernberg.de.

Die Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen der engen Wahl findet am 30.9.2017 in der Gustav-Adolf-Gedächtniskirche in Nürnberg statt.

Für den kirchenmusikalischen Dienst im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Ansbach und in den Evang.-Luth. Kirchengemeinden Ansbach–St. Gumbertus und Ansbach - St. Johannes wird eine planmäßige

B-Kantorenstelle (0,5)

ID-Nr. 14051/15881

im Umfang von 50 % eines vollen Dienstverhältnisses zur unbefristeten Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung soll baldmöglichst erfolgen. Die Stelle ist nach EG 11 TV-L bewertet. Anstellungsträger ist die Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Dienstvorgesetzter ist der Dekan des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Ansbach. 80 % des Dienstes sind bei der Gesamtkirchengemeinde angesiedelt, 20 % beim Dekanatsbezirk.

Ansbach (Regierungshauptstadt von Mittelfranken, 40 000 Einwohner, 60 % evangelisch, reizvolle Umgebung, alle Schularten am Ort) ist bekannt durch die alle zwei Jahre stattfindende „Ansbacher Bachwoche“, hat eine interessante kirchliche und kirchenmusikalische Tradition und bietet ein reiches musikalisches und kulturelles Leben. Die Kirchenmusik in den beiden großen Gemeinden St. Johannes und St. Gumbertus (mit einem gemeinsamen Innenstadtpfarramt) und dazu gelegentlich in den anderen Kirchen der Gesamtkirchengemeinde wird von zwei hauptberuflichen Kantoren verantwortet und gestaltet. Die gemeinsame kirchenmusikalische Arbeit soll weiter intensiviert und die Chance jeweils eigener Schwerpunktsetzungen ergriffen werden.

Aufgaben:

- Organistendienst (Gottesdienste, Kasualien) in den Kirchengemeinden St. Johannes (Orgel: III/44, Rieger) und St. Gumbertus (Orgeln: III/47, historischer Nachbau von Reil und II/10 von Steinmeyer)
- Leitung der Spatzen-, Kinder- und Jugendchorarbeit (derzeit in fünf Gruppen)
- Förderung des Orgelnachwuchses im Dekanatsbezirk Ansbach durch Unterrichtstätigkeit

Erwartungen:

Wir freuen uns auf einen Kantor/eine Kantorin, für den/die die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein besonderes Anliegen ist. Teamfähigkeit, Kollegialität, Bereitschaft zu Kooperation und Absprache mit den für die Gemeinde und Kirchenmusik Verantwortlichen ist von großer Bedeutung. Unabdingbar ist die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantoren. Bewerber/Bewerberinnen sollten neben einer Offenheit für verschiedenen musikalische Stile auch Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Praxiserfahrung mitbringen.

Nebenverdienste durch privaten Musikunterricht, Chorarbeit im weltlichen Bereich und die Übernahme von Organistendiensten bei Beerdigungen sind möglich.

Voraussetzungen:

- Studium der Evangelischen Kirchenmusik mit B- oder A-Prüfung, B- oder A-Diplom, Bachelor- oder Masterabschluss

- Anstellungsfähigkeit in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern; anderenfalls Nachweis des abgeschlossenen Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker/-innen oder Nachweis einer als vergleichbar anerkannten Berufseinführungsmaßnahme oder Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit auf einer A- oder B-Stelle in einer anderen Landeskirche oder in einer Kirche, welche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört

Die Gesamtkirchengemeinde Ansbach ist gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 31.8.2017 erbeten an das Landeskirchenamt München, Büro des Landeskirchenmusikdirektors, Postfach 200751, 80007 München. Auskünfte erteilen: Dekan Hans Stiegler (Tel.: 0981/9523110), Dekanatskantor Carl Friedrich Meyer (Tel.: 0981/9538108) und LKMD Ulrich Knörr (Tel.: 089/5595337). Die Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen der engen Wahl findet am 26.9.2017 in Ansbach statt.

Die Schwerhörigenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Sitz in Nürnberg sucht ab 1. August 2017 eine/einen

**Mitarbeiterin/Mitarbeiter
0,75-Stelle – ID 16225**

Theologisch-pädagogische Stelle für Diakon/-in, Religionspädagogen/-pädagogin, Sozialpädagogen/-pädagogin, Absolventen/Absolventin einer bibl.-theol. Ausbildungsstätte oder gleichwertigen Ausbildung.

Tätigkeitsbereich:

Die Schwerhörigenseelsorge gehört zum Arbeitsfeld „Spezialisierte Seelsorge“ und richtet sich vornehmlich an Strukturen auf allen Ebenen der Landeskirche im Hinblick auf die Inklusion von Schwerhörigen und Ertaubten. Dabei stehen die Kirchengemeinden im Vordergrund. Sie versteht sich auch als Interessenvertreterin von Betroffenen und Selbsthilfegruppen. Aufgrund der stetigen Veränderungen im technischen, medizinischen und gesellschaftlichen Bereich ist die Erarbeitung von methodischen Ansätzen und ihre zielgruppensensible Umsetzung von großer Bedeutung. Das Team der Dienststelle besteht aus der Leitung, dem/der Koordinator/Koordinatorin und zwei Beratern/Beraterinnen mit technischem bzw. psychosozialen Schwerpunkt.

Ihre Aufgaben:

- Koordinierung der Dienststelle
- Konzepterarbeitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Projektmanagement
- Vertretung des Dienststellenleiters

- Leitung und Moderation von zielgruppenspezifischen Angeboten
- Netzwerk- und Gremienarbeit
- Verwaltung und basales Rechnungswesen

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium
- gewohnt, konzeptionell zu arbeiten
- Berufserfahrung in der Arbeit mit hörbehinderten (schwerhörigen) Menschen
- weitreichendes Wissen über Schwerhörigkeit bzw. Ertaubung und deren Auswirkung auf die Lebenswelt und psychosoziale Wahrnehmung der Betroffenen
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten
- Bereitschaft zu Dienstreisen und zur Teilnahme an Fortbildungen
- Wissen über Barrierefreiheit für Hörbehinderte (Schwerhörige) und Aufgeschlossenheit gegenüber technischen Anlagen und Hilfsmitteln.

Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017.

Besetzungstermin: zum 1. August 2017.

Die Anstellung und Eingruppierung erfolgen nach den üblichen kirchlichen Richtlinien in Anlehnung an den TV-L bzw. bei öffentlich-rechtlicher Anstellung nach den für die jeweilige Berufsgruppe geltenden Bestimmungen.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an: Pfr. Rolf Hörndlein, Schwerhörigenseelsorge der ELKB, Egidienplatz 33, 90403 Nürnberg; hoerndlein@schwerhoerigenseelsorge-bayern.de, Tel. 0911-2141550; Mobil: 0173-2453009.

Religionspädagoginnen/Religionspädagogen schicken bitte einen Abdruck ihrer Bewerbung an D 2.1-1 im Landeskirchenamt.

An der Justizvollzugsanstalt Landshut ist frühestens zum 1. Oktober 2017 die Stelle eines/einer

Gefängnisseelsorgers/Gefängnisseelsorgerin

neu zu besetzen.

Die JVA Landshut wurde Ende des Jahres 2007 in Betrieb genommen: 515 Erwachsenenhaftplätze (davon 64 im offenen Vollzug) und 36 Plätze im Jugendarrest; Vollstreckungszuständigkeit: Erstvollzug bis 6 Jahre, Regelvollzug bis 4 Jahre und Untersuchungshaft. Weitere Informationen unter: <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/jva-landshut>.

Erwartet wird eine profilierte Gefängnisseelsorge, möglichst in enger Kooperation mit dem katholischen Seelsorger, sowie eine Einbindung in die Arbeit der anderen Fachdienste.

Die Pflege eines guten Kontaktes zu den Bediensteten und der Anstaltsleitung ist selbstverständlich.

Neben dem Schwerpunkt Einzelseelsorge werden u. a. regelmäßige Gottesdienstangebote und Gruppengespräche zu Glaubens- und Lebensfragen erwartet, z. B. Gesprächskreis „Gott und die Welt“, dazu Ausführungen und Dienstbesprechungen in der JVA, Unterricht bei Anwärtern im Justizvollzug bzgl. Verständnis der Seelsorge in der JVA; Mitarbeit bei Rüstzeiten für Bedienstete und im Projekt „Seitenwechsel“ ist erwünscht.

Der/Die Bewerber/-in muss profilierte seelsorgliche Erfahrung mitbringen, physisch und psychisch belastbar sein, die besondere Situation von inhaftierten Menschen als krisenhafte Lebenssituation begreifen und respektieren, im Widerstreit von Strafvollzug und Versöhnung eine eigene Position finden können.

Der Seelsorger/die Seelsorgerin muss in dem System Gefängnis „offen und deutlich, aufgeschlossen und verlässlich“ arbeiten.

Der Kontakt zur Kirchengemeinde und dem Dekanatsbezirk ist wünschenswert und hilfreich für die Arbeit. Erwartet wird ferner die Bereitschaft, sich an der Konferenz der Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aktiv zu beteiligen und ggf. auch bei übergeordneten Aufgaben mitzuwirken. Der Referent für Seelsorge im Landeskirchenamt lädt regelmäßig zu Dienstbesprechungen ein.

Bei der Wohnungsbeschaffung hilft die Justizvollzugsanstalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Bewerber/-innen werden zum Freistaat Bayern beurlaubt und nach TV-L vergütet, bleiben aber in der kirchlichen Zusatzversorgung.

Aus den Bewerbungen schlägt der Landeskirchenrat dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz einen/eine Pfarrer/-in zur Besetzung der Stelle vor. Dort findet dann ein Personalgespräch statt. Die Beurlaubung wird zunächst für fünf Jahre ausgesprochen, kann jedoch verlängert werden.

Im Vorfeld ist ein Kontakt zum Vorsitzenden der Konferenz, Pfarrer Felix Walter, JVA München und dem Fachreferenten im Landeskirchenamt, Kirchenrat Michael Thoma, angezeigt.

Weitere Informationen zur Gefängnisseelsorge unter: <http://www.gefaengnisseelsorge.de/bayern.html>.

Pfarrer/-innen, die diesen Dienst anstreben, richten ihre Bewerbung bitte bis zum 21. Juli 2017 auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt.

Rückfragen zu dieser Stelle richten Sie bitte an Herrn Kirchenrat Michael Thoma, Landeskirchenamt München, Tel. (0 89) 55 95-252, Fax: -8252, michael.thoma@elkb.de.

Freie Stellen für Pfarrer und Pfarrerinnen im Schuldienst

Hauptberuflicher Einsatz für Pfarrer und Pfarrerinnen im Religionsunterricht im DB Augsburg im Umfang von 14/24 Wochenstunden (Teildienst); Stellen-ID 280

Zum neuen Schuljahr 2017/18 wird für folgende Schule ein Pfarrer/eine Pfarrerin für den hauptberuflichen Einsatz im Religionsunterricht gesucht:

Berufsschulen Augsburg, Einsatz vor allem in der Berufsschule VII für Elektrotechnik, IT-Technik und Mechatronik. Träger: Stadt Augsburg, Einsatzumfang: 14 Wochenstunden. Ansprechpartnerin: Leiterin des Schulreferates im DB Augsburg, Pfarrerin Birgit Sels, Tel.: (0821) 45017441.

Bewerbungen werden bis zum 21. Juli 2017 auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt erbeten.

Für den hauptberuflichen Einsatz im Religionsunterricht ist die Durchschnittsnote 3,5 im Gesamtergebnis der Theologischen Aufnahmeprüfung und der Theologischen Anstellungsprüfung sowie insgesamt eine überdurchschnittliche religionspädagogische Qualifikation und entsprechende Erfahrung im Religionsunterricht notwendig.

Gewerbliche Berufsschule 1 Bayreuth: „Zug-um-Zug-Stelle“

An der Gewerblichen Berufsschule 1 in Bayreuth wird zum Februar 2018 eine „Schulpfarrstelle“ frei. Es handelt sich dabei um eine sogenannte „Zug-um-Zug-Stelle“, d. h. es ist eine Stelle, die der Bayerische Staat regelmäßig durch einen Pfarrer/Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirche in Bayern auf Vorschlag der ELKB besetzt. Dabei besteht die Chance, in den Bayerischen Staatsdienst zu wechseln und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Freistaat berufen zu werden.

Voraussetzung ist, dass man das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Durchschnitt der Theologischen Aufnahme- und Anstellungsprüfung eine Note besser als 3,5 erreicht hat.

Die Interessenten sollten über Erfahrung im Umgang mit Berufsschülern verfügen oder zumindest die Bereitschaft mitbringen, sich auf diese Schülergruppe einzulassen. Der Unterricht an Berufsschulen wird von Pfarrerinnen und Pfarrern meist besonders geschätzt, da die Schülerinnen und Schüler echte ethische und theologische Lebensfragen mitbringen. Zudem bietet der Unterricht an Berufsschulen meist mehr didaktische Freiheit als an anderen Schularten.

Das markgräflisch geprägte Bayreuth (ca. 70 000 Einwohner) ist überwiegend evangelisch. Das oberfränkische Zentrum Bayreuth hat durch die Schlösser, Bauwerke und Parkanlagen der Markgrafen eine besondere Atmosphäre. Außerdem ist Bayreuth eine beliebte Universitätsstadt, in der sich alle allgemeinbildenden Schularten (GS, HS, RS, WS, Gym) finden.

Die Stadt hat eine gute Anbindung an die Hauptverkehrswege. Die Bahn verbindet im Stundentakt Bayreuth mit Nürnberg. Die Autobahn (A9; München-Berlin) führt direkt an Bayreuth vorbei. Das Fichtelgebirge und die Fränkische Schweiz sind im Sommer und Winter beliebte Ausflugs-, Sport- und Naherholungsgebiete.

Weitere Auskünfte können beim Schulreferenten (KR Scheil) eingeholt werden (Tel. (0921) 596804 oder auch (0921) 1504306).

Bewerbungen richten Sie bis 21. September 2017 an das Landeskirchenamt in München z. Hd. Herrn KR Jochen Bernhardt.

die Pfarrstelle **München – Jesajakirche I (0,5)**, ProDB München-Südost, Frau Pfarrerin Silke **Höhne**, bisher München – Auferstehungskirche II (0,5), ProDB München-Süd;
die Pfarrstelle **Nördlingen II**, DB Nördlingen, Herrn Pfarrer Dr. Philipp **Beyhl**, bisher Bechhofen a. d. Heide, DB Ansbach;
die Pfarrstelle **Nürnberg – St. Bartholomäus I**, ProDB Nürnberg-Nord, dem Theologenehepaar Alexandra und Carsten **Fürstenberg**, beide bisher Frankenheim – Schillingsfürst, DB Rothenburg o. d. Tauber;
die Pfarrstelle **Weißenkirchberg**, DB Leutershausen, Herrn Pfarrer Roland **Balzer**, bisher Cadolzburg II, DB Fürth, Region Nord;
mit Wirkung vom 1. September 2017.

Personalnachrichten

Verliehen wurde

die Pfarrstelle **Simmershofen (0,5)**, DB Uffenheim, Frau Pfarrerin Lilli **Göring**, bisher zur Vertretung auf dieser Stelle;
die Pfarrstelle **Stephanskirchen II**, DB Rosenheim, Frau Pfarrerin Jessica **Huber**, bisher zur Vertretung auf dieser Stelle,
mit Wirkung vom 1. Mai 2017,

die Pfarrstelle **Kolbermoor II (0,5)**, DB Rosenheim, Frau Pfarrerin Dr. Judith Lena **Böttcher**, bisher zur Vertretung auf dieser Stelle;

die Pfarrstelle **Markt Schwaben II (0,5)**, DB Freising, Frau Pfarrerin Elisabeth **Kühn**, bisher zur Vertretung auf dieser Stelle,
mit Wirkung vom 1. Juni 2017,

die Pfarrstelle **Friedberg II**, DB Augsburg, Region Süd/Ost, Frau Pfarrerin Sabine **Milewski**, bisher Münchberg III, DB Münchberg;

die Pfarrstelle **Nürnberg II (0,5)**, ProDB Nürnberg-Nord, Frau Pfarrerin Renate Schauer, weiterhin mit 50 % auf der Pfarrstelle Krankenhausseelsorge Erlangen-Neustadt II (0,5), DB Erlangen,
mit Wirkung vom 1. Juli 2017,

die Pfarrstelle Euerbach, DB Schweinfurt, Herrn Pfarrer Martin **Bauer**, bisher Oberhohenried, DB Rügheim;

die Pfarrstelle **Königsbrunn II**, DB Augsburg, Region Süd/Ost, Herrn Pfarrer Ernst **Sperber**, bisher Neu-Ulm – Andreaskirche, DB Neu-Ulm;

die Pfarrstelle **Kaufbeuren I**, DB Kempten, Herrn Pfarrer Alexander **Röhm**, bisher Eschau (0,5), DB Aschaffenburg sowie Religionsunterricht am Staatl. Julius-Echter-Gymnasium in Elsenfeld (0,5);

die Pfarrstelle **München – Offenbarung-Rogate II**, ProDB München-Südost, vorerst zur Vertretung Frau Pfarrerin Verena **Übler**, bisher München – Lutherkirche II, ProDB München-Süd;
sämtliche mit Wirkung vom 1. August 2017,

Einsatzänderung

Pfarrer Dr. Florian **Herrmann**, bisher in Stellenteilung mit seiner Frau Daniela Herrmann auf der Pfarrstelle Konradsreuth, DB Hof, übernimmt befristet bis zum 31. August 2020 den Stellenanteil seiner Frau und beendet Hof – St. Lorenz II (0,25) und die RE-Stelle „Soziale Brennpunkte“ (0,25), beide DB Hof, mit Wirkung vom 1. September 2017.

Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe bzw. Beauftragung mit gemeindlichem Dienst

Pfarrerinnen Tina **Binder**, weiterhin mit 50 % auf der Pfarrstelle Creußen-Schnabelwaid II, DB Pegnitz, wird innerhalb ihres Probendienstes befristet bis zum 28. Juli 2018 der allgemeine kirchliche Auftrag zum Dienst auf der RE-Stelle „Seelsorge im Krankenhaus und Altenheim“, DB Pegnitz, übertragen;

Pfarrerinnen Mirjam **Elsel**, weiterhin mit 50 % auf der Pfarrstelle Hirschaid-Buttenheim, DB Bamberg, wird befristet bis zum 30. April 2020 der allgemeine kirchliche Auftrag Regional-einsatz „Koordination und Begleitung der Arbeit mit Flüchtlingen“ (Stellen-ID 15685), DB Bamberg im Umfang von 25 % übertragen;

Pfarrer Peter **Trapp**, bisher Coburg – St. Matthäus, DB Coburg, Region 2, wird befristet bis zum 30. April 2018 der allgemeine kirchliche Auftrag zur Dienstleistung im DB Coburg übertragen,
mit Wirkung vom 1. Mai 2017.

Dem Theologenehepaar Josias **Hilbert Hegele**, bisher in Elternzeit, und Simone **Hilbert Hegele**, bisher Kemmoden II, ProDB München-Nord, wird innerhalb ihres Probendienstes der allgemeine kirchliche Auftrag zur Mitarbeit in der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (Stelle Paróquia de Marques de Souza im Vale do Taquari in Rio Grande do Sul) über Mission EineWelt übertragen,
mit Wirkung vom 1. Juli 2017.

Beurlaubung

Pfarrer Jörg **Zech**, bisher Tettau, DB Kronach-Ludwigsstadt, wird befristet bis zum 30. April 2022 im kirchlichen Interesse zur EKM beurlaubt,
mit Wirkung vom 1. Mai 2017,

Pfarrerin Gabriele **Pace**, bisher Dienstleistung in der Kirchengemeinde Ebersberg, DB Rosenheim, wird befristet bis zum 31. Juli 2023 im kirchlichen Interesse zum Dienst zur EKD auf die Auslandspfarrstelle Istanbul – Türkei beurlaubt, mit Wirkung vom 1. August 2017,

Pfarrerin Daniela **Herrmann**, bisher Konradsreuth (0,5), DB Hof, wird aus anderen Gründen befristet bis zum 31. August 2020, beurlaubt, mit Wirkung vom 1. September 2017.

Ordiniert wurden

Pfarrerin Claudia **Brunnmeier-Müller** in Gangkofen am 2. April 2017;

Pfarrerin Esther **Jumel-Rein** in Plattling am 25. März 2017;

Pfarrer Jonas **Moßdorf** in Leupoldsgrün am 9. April 2017;

Pfarrer Heiko **Seeburg** in Deiningen am 19. März 2017.

Berufung auf Lebenszeit

Pfarrerin Lilli **Göring**, Simmershofen (0,5), DB Uffenheim;
Pfarrerin Jessica **Huber**, Stephanskirchen II, DB Rosenheim, mit Wirkung vom 1. Mai 2017,

Pfarrerin Dr. Judith Lena **Böttcher**, Kolbermoor II (0,5), DB Rosenheim;

Pfarrerin Elisabeth **Kühn**, Markt Schwaben II (0,5), DB Freising,

mit Wirkung vom 1. Juni 2017.

Ruhestand

Pfarrerin Heike **Behrendt**, Alzenau II (0,5) und Schöllkrippen II (0,5), beide DB Aschaffenburg;

Pfarrer Helmut **Sauer**, München – Reformations-Gedächtnis-Kirche, ProDB München-West;

mit Wirkung vom 1. Juli 2017,

Pfarrer Johann Friedrich **Seegenschmiedt**, Küps, DB Kronach-Ludwigsstadt;

Pfarrerin Wiltrud **Schulz**, München – Rogatekirche (0,75) und München Offenbarungskirche II (0,25), beide ProDB München-Südost,

mit Wirkung vom 1. August 2017,

Pfarrer Albrecht **Bischoff**, Ludwigsstadt I, DB Kronach-Ludwigsstadt;

Pfarrer Klaus **Meyer** nach Altersteilzeit;

Pfarrer Johannes **Repky**, bisher Neunkirchen kombiniert mit RE „Diakoniebeauftragung“, DB Leutershausen;

Pfarrer Martin **Ost** nach Altersteilzeit;

Pfarrer Martin **Schwenk**, Erding II, DB Freising, mit Wirkung vom 1. September 2017.

Kirchenbeamte

Landeskirchenamt

Frau Kirchenverwaltungsoberspektorin Karoline Sturm wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2017 zur Kirchenverwaltungsamtfrau ernannt.

Diakone und Diakoninnen

Berufungen

Diakon Norbert **Stark**, als Gemeindediakonin in den Kirchengemeinden Feucht, wurde gemäß § 17 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes in das Diakonendienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen, mit Wirkung zum 1. Juni 2017.

Versetzungen

Diakon Bastian **Ganster** wurde die Stelle einer Pflegefachkraft im Altenhilfeverbund Starnberg der RDA gemeinnützige GmbH übertragen, mit Wirkung vom 1. April 2017.

Diakon Dirk **Giepen** wurde die Stelle eines Leiters des Kirchengemeindeamtes Bamberg und Geschäftsführers der Gesamtkirchenverwaltung Bamberg übertragen, mit Wirkung vom 1. Mai 2017.

Diakonin Gabriele **Lehrke-Neidhardt** wurde die Stelle einer Gemeindediakonin in der Evang.-luth. Kirchengemeinde Neustadt bei Coburg übertragen, mit Wirkung vom 1. Juni 2017.

Diakonin Elisabeth **Peterhoff** wurde die Stelle der Leiterin und Ältesten der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg übertragen, mit Wirkung vom 1. Juni 2017.

Diakonin Monika **Helldörfer** wurde die Stelle einer stellvertretenden Pflegedienstleitung in der Diakoniestation Nürnberg-Lichtenhof der RDA gemeinnützige GmbH im Umfang von 62,5 v. H. übertragen, mit Wirkung vom 1. Mai 2017.

Diakon Willi **Zimmerer** wurde die Stelle eines Schulbegleiters im Geschäftsbereich Offene Angebote/Ambulante Dienste der RDB gemeinnützige GmbH im Umfang von 80 v. H., vorerst befristet bis 31. August 2017, übertragen, mit Wirkung vom 1. März 2017.

Entlassung

Diakon Christoph **Halmen** wurde auf eigenen Antrag aus dem Diakonendienstverhältnis entlassen, mit Ablauf des 31. August 2016.

Ruhestand

Diakon Robert **Kathmann**, mit Wirkung vom 1. Juni 2017.

Landeskirchenamt
Postfach 20 07 51, 80007 München

Anschriftenänderungen bitten wir bis spätestens zum 20. des Monats der Redaktion mitzuteilen.



*Denn dazu ist Christus gestorben
und wieder lebendig geworden,
dass er über Tote und Lebende Herr sei.*
Römer 14,9

In die Ewigkeit abgerufen wurden:

Pfarrer i. R. Professor Dr. Manfred **Seitz**, geboren am 17. September 1928, ordiniert am 30. März 1952, zuletzt Professor für Praktische Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg, am 28. April 2017.

Pfarrer i. E. Gottfried **Rauh**, geboren am 7. Juni 1940, ordiniert am 12. März 1967, zuletzt Oberstudienrat am Luitpold Gymnasium München und Pfarrer i. E. in der Kirchengemeinde Grafrath, am 9. Mai 2017.

Diakon i. R. Holm **Ringel**, geboren am 18. April 1930, eingesegnet am 28. Oktober 1956, zuletzt Pressesprecher der Rummelsberger Anstalten und Heimleiter des Tagungszentrum Rummelsberg, am 9. Mai 2017.

Diakon i. R. Helmut **Bomhard**, geboren am 26. April 1936, eingesegnet am 28. Oktober 1956, zuletzt Krankenpflegediakon im Alten- und Pflegeheim Schertlinhaus in Burtenbach, am 15. Mai 2017.